

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 56

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
29. Februar 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 178/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 179/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Ermöglichung der Verlängerung der Geltungsdauer von Verträgen über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 180/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 über das Gemeinschaftsreferenzlaboratorium für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest und zur Änderung des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 181/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 182/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1146/2007 vom 2. Oktober 2007 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2008 zu verbuchen sind** 13
- Verordnung (EG) Nr. 183/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 16
- Verordnung (EG) Nr. 184/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand 18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 18 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 185/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 900/2007	20
Verordnung (EG) Nr. 186/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007	21
Verordnung (EG) Nr. 187/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	22
Verordnung (EG) Nr. 188/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	26

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2008/167/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. Februar 2008 zur Änderung der Entscheidung 2005/879/EG zur Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Slowenien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 554)

2008/168/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 20. Februar 2008 zur Festlegung der organisatorischen Struktur des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums**

2008/169/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2008 über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Rumänien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 676).....

2008/170/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 27. Februar 2008 zur Annahme des Arbeitsplans 2008 zur Durchführung des zweiten Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008—2013) und zu den Auswahl-, Vergabe- und sonstigen Kriterien für Finanzhilfen für die Aktionen dieses Programms** ⁽¹⁾



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

2008/171/GASP:

- ★ **Beschluss EUSEC/1/2008 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 12. Februar 2008 betreffend die Ernennung des Leiters der Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo) 63**

2008/172/GASP:

- ★ **Beschluss CHAD/1/2008 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 13. Februar 2008 über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten zur militärischen Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik 64**

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 101/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 31 vom 5.2.2008) 65**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2008 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	JO	69,6
	MA	49,2
	TN	129,8
	TR	93,1
	ZZ	85,4
0707 00 05	EG	244,4
	JO	190,5
	MA	114,7
	TR	163,5
	ZZ	178,3
0709 90 70	MA	88,7
	TR	121,4
	ZZ	105,1
0709 90 80	EG	54,8
	ZZ	54,8
0805 10 20	AR	69,8
	EG	43,2
	IL	53,4
	MA	56,2
	TN	50,3
	TR	78,6
	ZA	57,8
	ZZ	58,5
0805 20 10	IL	131,1
	MA	112,9
	ZZ	122,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	96,7
	MA	87,2
	PK	59,4
	TR	80,3
	ZZ	80,9
0805 50 10	AR	48,9
	EG	85,4
	IL	85,9
	SY	56,4
	TR	122,9
	UY	52,4
	ZA	79,7
	ZZ	75,9
0808 10 80	AR	102,3
	CA	86,4
	CL	63,5
	CN	95,8
	MK	42,9
	US	108,7
	UY	89,9
	ZA	106,7
	ZZ	87,0
0808 20 50	AR	92,1
	CL	95,9
	CN	73,7
	US	123,2
	ZA	88,3
	ZZ	94,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 179/2008 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2008****zur Ermöglichung der Verlängerung der Geltungsdauer von Verträgen über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1267/2007 der Kommission⁽²⁾ können Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch für Verträge mit einer Laufzeit von 3, 4 oder 5 Monaten gewährt werden.
- (2) Da auf dem gemeinschaftlichen Schweinefleischmarkt noch keine deutlichen Anzeichen für eine Erholung der Preise für geschlachtete Schweine zu erkennen sind, muss eine einmalige Verlängerung der Geltungsdauer von im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1267/2007 geschlossenen Lagerverträgen für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ermöglicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Antrag des Beteiligten wird die in den Verträgen über die private Lagerhaltung festgesetzte Lagerzeit einmal verlängert. Diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten und bezieht sich auf die gesamte Menge, die Gegenstand des betreffenden Vertrages ist. Die Verlängerung wird spätestens drei Arbeitstage vor Ablauf des Lagervertrags bei der betreffenden Interventionsstelle beantragt.

Im Falle der Verlängerung wird der Beihilfebetrag nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1267/2007 erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2). Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 53.

VERORDNUNG (EG) Nr. 180/2008 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 2008

über das Gemeinschaftsreferenzlaboratorium für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest und zur Änderung des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Ziffer iv,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 90/426/EWG legt die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von lebenden Equiden von einem Mitgliedstaat in einen anderen und für ihre Einfuhr aus Drittländern in die Gemeinschaft fest.
- (2) Gemäß Artikel 19 Ziffer iv der Richtlinie 90/426/EWG kann die Kommission ein Referenzlaboratorium der Gemeinschaft für eine oder mehrere der in Anhang A der Richtlinie genannten Krankheiten von Equiden benennen. Der Artikel sieht außerdem vor, dass die Kommission die Funktionen, Aufgaben und Verfahren für die Zusammenarbeit mit den Laboratorien bestimmt, die in den Mitgliedstaaten mit der Diagnose der ansteckenden Krankheiten von Equiden betraut sind.
- (3) Im Rahmen eines Auswahlverfahrens wurde das Laboratorium „Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments“ (AFSSA) mit seinen Forschungslaboratorien für Tierpathologie und Zoonosen in Maisons-Alfort und für Equidenpathologie und Equidenkrankheiten in Dozulé (beides in Frankreich) ausgewählt; dieses Laboratorium sollte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Juli 2008 als Gemeinschaftsreferenzlaboratorium für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest benannt werden.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 legt die allgemeinen Aufgaben, Pflichten und Anforderungen fest, die die Gemeinschaftsreferenzlaboratorien im Bereich Lebens- und Futtermittel sowie Tiergesundheit erfüllen müssen. Die Gemeinschaftsreferenzlaboratorien im Bereich Tiergesundheit und lebende Tiere sind in Anhang VII Kapitel II der Verordnung aufgeführt. Das mit der vorliegenden Verordnung benannte Gemeinschaftsreferenzlaboratorium für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest sollte in dieses Verzeichnis aufgenommen werden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments (AFSSA) mit seinen Forschungslaboratorien für Tierpathologie und Zoonosen sowie für Equidenpathologie und Equidenkrankheiten mit Sitz in Frankreich wird hiermit für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2013 als Gemeinschaftsreferenzlaboratorium für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest benannt.

(2) Die Funktionen und Aufgaben des in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsreferenzlaboratoriums sowie die Verfahren für seine Zusammenarbeit mit den Laboratorien, die in den Mitgliedstaaten mit der Diagnose von ansteckenden Krankheiten von Equiden betraut sind, werden im Anhang zu dieser Verordnung beschrieben.

Artikel 2

In Anhang VII Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird die folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Gemeinschaftsreferenzlaboratorium für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest

AFSSA — (Laboratoire d'études et de recherches en pathologie animale et zoonoses/Laboratoire d'études et de recherches en pathologie équine)

F-94700 Maisons-Alfort

Frankreich.“

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Funktionen und Aufgaben des Gemeinschaftsreferenzlaboratoriums für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest sowie Verfahren für seine Zusammenarbeit mit den Laboratorien, die in den Mitgliedstaaten mit der Diagnose von ansteckenden Krankheiten von Equiden betraut sind

Unbeschadet der in Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten allgemeinen Funktionen und Aufgaben der Gemeinschaftsreferenzlaboratorien im Bereich Tiergesundheit erfüllt das Gemeinschaftsreferenzlaboratorium (GRL) für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest die folgenden Funktionen und Aufgaben:

1. Das GRL fungiert als Verbindungsstelle zwischen den nationalen/zentralen Laboratorien der Mitgliedstaaten für Krankheiten von Equiden bzw. den Abteilungen der Diagnoselabore, die sich mit einzelnen Erregern oder Gruppen von Erregern derjenigen Equidenkrankheiten — mit Ausnahme der Pferdepest — befassen, die in Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG aufgeführt sind und in Anhang D Kapitel II Buchstabe A der Richtlinie 92/65/EWG erwähnt werden. Hierzu führt das GRL Folgendes aus:
 - a) Es verfolgt das aktuelle Geschehen in der Pferdebranche und hält engen Kontakt mit den relevanten Strukturen für Renn- und Sportpferde, um
 - i) im Falle von neu auftretenden Krankheiten und besonderen Seuchensituationen frühzeitig Warnungen abgeben zu können und Risiken abzuschätzen und, soweit möglich, vorherzusagen,
 - ii) die Seuchensituation global und regional zu überwachen, indem es regelmäßig Feldproben aus Mitgliedstaaten und Drittländern entgegennimmt, mit denen die Gemeinschaft in Bezug auf den Handel mit Equiden oder Erzeugnissen aus Equiden in einer geografischen oder kommerziellen Verbindung steht;
 - b) es nimmt bei den unter Buchstabe a Ziffer ii genannten Proben, sofern sinnvoll und erforderlich, eine Typisierung und genaue Bestimmung des Genoms von Erregern vor, beispielsweise für epidemiologische Follow-up-Maßnahmen oder die Überprüfung von Diagnosen, und
 - i) übermittelt die Ergebnisse solcher Untersuchungen unverzüglich an die Kommission, die Mitgliedstaaten und das betroffene nationale/zentrale Laboratorium,
 - ii) ermittelt die Identität der auslösenden Erreger, erforderlichenfalls in enger Zusammenarbeit mit den vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) benannten regionalen Referenzlaboratorien;
 - c) es legt der aktuellen Lage entsprechende Sammlungen von Erregern und ihren Stämmen sowie von spezifischen Seren gegen Equidenkrankheiten an und pflegt diese Sammlungen;
 - d) es nimmt eine Bestandsaufnahme der derzeit in den verschiedenen Laboratorien angewandten Verfahren vor, um
 - i) standardisierte Tests und Testverfahren bzw. Referenzseren für die interne Qualitätskontrolle vorzuschlagen,
 - ii) neue Diagnoseverfahren zu entwickeln, um die Einfuhr von Equiden sicherer zu machen und die Wettbewerbschancen bei der Ausfuhr von Equiden zu verbessern;
 - e) es berät die Kommission in allen Fragen, die mit den Equidenkrankheiten zusammenhängen, die in Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG aufgeführt bzw. in Anhang D Kapitel II Buchstabe A der Richtlinie 92/65/EWG erwähnt werden oder anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Tiergesundheit unterliegen; diese Aufgabe umfasst u. a. die Beratung zu etwaigen Impfungen und zu geeigneten Gesundheitsprüfungen für den Handel und die Einfuhr, die Bewertung neu entwickelter Impfstoffe sowie Stellungnahmen zu epidemiologischen Fragen im Zusammenhang mit den verschiedenen Equidenkrankheiten.
2. Das GRL unterstützt die nationalen/zentralen Laboratorien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Folgendes:
 - a) Lagerung und Abgabe von Reagenzien und Materialien für die Diagnose von Equidenkrankheiten an die nationalen/zentralen Laboratorien, z. B. Virus- oder sonstiges Erregermaterial und/oder inaktivierte Antigene, standardisierte Seren, Zelllinien und andere Referenzreagenzien;
 - b) Bündelung von Fachwissen über Equidenkrankheiten, einschließlich neu auftretender Krankheiten, um rasche Differenzialdiagnosen zu ermöglichen;

- c) Förderung der Harmonisierung von Diagnosemethoden und Gewährleistung eines hohen Leistungsniveaus der Tests innerhalb der Gemeinschaft durch regelmäßige Organisation und Umsetzung von Vergleichstests und externen Qualitätssicherungsprogrammen für die Diagnose von Equidenkrankheiten auf Gemeinschaftsebene sowie durch regelmäßige Übermittlung der Ergebnisse dieser Tests an die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen/zentralen Laboratorien;
 - d) schrittweise Einführung und anschließende Fortführung von Leistungsvergleichen zwischen Laboratorien;
 - e) Durchführung von Forschungsarbeiten zur Entwicklung besserer Seuchenbekämpfungsmethoden in Zusammenarbeit mit den nationalen/zentralen Laboratorien und gemäß dem festgelegten jährlichen Arbeitsprogramm des GRL und Entwicklung optimaler Methoden für Diagnose und Differenzialdiagnose.
3. Das GRL stellt Informationen bereit und veranstaltet Fortbildungsmaßnahmen. Hierzu führt es insbesondere Folgendes aus:
- a) Es sammelt Daten und Informationen über die von den nationalen/zentralen Laboratorien angewandten Diagnose- und Differenzialdiagnosemethoden und leitet diese Informationen an die Kommission und die Mitgliedstaaten weiter;
 - b) es trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Fortbildung von Experten für Labordiagnostik mit Blick auf die Harmonisierung der Diagnosetechniken und führt entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durch;
 - c) es hält sich über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Epidemiologie der Equidenkrankheiten auf dem Laufenden;
 - d) es veranstaltet eine jährliche Tagung, auf der Vertreter der nationalen/zentralen Laboratorien Diagnosetechniken und Fortschritte bei der Koordinierung erörtern können.
4. Ferner übernimmt das GRL folgende Aufgaben:
- a) Es führt in Absprache mit der Kommission Experimente und Feldversuche zur besseren Bekämpfung spezifischer Equidenkrankheiten durch;
 - b) es referiert auf der jährlichen Tagung der nationalen/zentralen Referenzlaboratorien über relevante Testanforderungen, wie sie im Handbuch „Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals“ des OIE festgelegt sind;
 - c) es unterstützt die Kommission bei der Prüfung der Empfehlungen des OIE (gemäß dem „Terrestrial Animal Health Code“ und dem „Manual of Diagnostic Tests and Vaccines“).
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 181/2008 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2008****zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs****(Text von Bedeutung für den EWR)****(kodifizierte Fassung)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 805/1999 der Kommission vom 16. April 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs ⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 legt die Kommission die in dieser Verordnung aufgeführten praktischen Einzelheiten zur Durchführung der kapazitätsbezogenen Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft fest.
- (3) Es erscheint angebracht, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1102/89 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Sätze der Sonderbeiträge beizubehalten, da sie sich als wirksam erwiesen haben.
- (4) Damit die finanzielle Solidarität zwischen den Fonds zur Koordinierung und Förderung der Gemeinschaftsflotten wirksam werden kann, sollte die Kommission am Anfang jedes Jahres zusammen mit den zuständigen Instanzen der Fonds die verfügbaren Mittel des Reservefonds buchmäßig erfassen und im Fall einer neuer Strukturbereinigungsmaßnahme die Konten ausgleichen.

⁽¹⁾ ABl. L 90 vom 2.4.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 64. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 411/2003 (AbL. L 62 vom 6.3.2003, S. 18).⁽³⁾ Siehe Anhang I.⁽⁴⁾ ABl. L 116 vom 28.4.1989, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 742/98 (AbL. L 103 vom 3.4.1998, S. 3).⁽⁵⁾ ABl. L 116 vom 28.4.1989, S. 30. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 812/1999 (AbL. L 103 vom 20.4.1999, S. 5).

- (5) Die Mitgliedstaaten und die die Binnenschifffahrtsunternehmen vertretenden Organisationen auf Gemeinschaftsebene wurden zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen angehört —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Gegenstand**

In dieser Verordnung werden die Höhe der Sonderbeiträge gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999, die Höhe der Verhältnisse der „Alt-für-neu-Regelung“ sowie die praktischen Einzelheiten zur Durchführung der kapazitätsbezogenen Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 2**Sonderbeiträge**

- (1) Die Höhe der Sonderbeiträge wird für die einzelnen Schiffstypen oder -klassen innerhalb einer Marge von 70–115 % wie folgt festgelegt:

a) Trockenladungsschiffe:

i) Motorgüterschiffe: 120 EUR/t;

ii) Schubleichter: 60 EUR/t;

iii) Schleppkähne: 43 EUR/t;

b) Tankschiffe:

i) Motorgüterschiffe: 216 EUR/t;

ii) Schubleichter: 108 EUR/t;

iii) Schleppkähne: 39 EUR/t;

- c) Schubboote: 180 EUR/kW mit einer linearen Erhöhung bis auf 240 EUR/kW für eine Antriebskraft von 1 000 kW oder mehr.

(2) Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit mit weniger als 450 Tonnen ermäßigen sich die Höchstsätze der Sonderbeiträge gemäß Absatz 1 um 30 %.

Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit zwischen 650 und 450 Tonnen ermäßigen sich die Höchstsätze der Sonderbeiträge für jede unter einer Tragfähigkeit von 650 t liegenden Tonne um 0,15 %.

Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit zwischen 650 Tonnen und 1 650 Tonnen erhöhen sich die Höchstsätze der Sonderbeiträge linear von 100 auf 115 %; für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 650 Tonnen werden die Höchstsätze der Sonderbeiträge von 115 % beibehalten.

Artikel 3

Tonnageäquivalent

(1) Wenn ein Schiffseigner ein Schiff gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 in Betrieb nimmt und einen anderen Schiffstyp zur Abwrackung anbietet, wird das als Berechnungsgrundlage zu verwendende Tonnageäquivalent innerhalb der zwei nachstehenden Schiffgruppen mit folgenden Bewertungskoeffizienten ermittelt:

a) Trockenladungsschiffe:

- i) Motorgüterschiffe über 650 t: 1,00;
- ii) Schubleichter über 650 t: 0,50;
- iii) Schleppkähne über 650 t: 0,36;

b) Tankschiffe:

- i) Motorgüterschiffe über 650 t: 1,00;
- ii) Schubleichter über 650 t: 0,50;
- iii) Schleppkähne über 650 t: 0,18.

(2) Bei Schiffen mit einer Tragfähigkeit von weniger als 450 Tonnen werden die in Absatz 1 aufgeführten Koeffizienten um 30 % verringert. Bei Schiffen mit einer Tragfähigkeit zwischen 650 und 450 Tonnen werden diese Koeffizienten für jede unter einer Tragfähigkeit von 650 Tonnen liegende Tonne um 0,15 % verringert. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit zwischen 650

Tonnen und 1 650 Tonnen erhöhen sich die Höchstsätze linear von 100 auf 115 %.

Artikel 4

Verhältnisse der „Alt-für-neu-Regelung“

Die Inbetriebnahme von Schiffen unterliegt den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999:

1. Für Trockenladungsschiffe gilt das Verhältnis 0:1 (Verhältnis zwischen alter und neuer Tonnage).
2. Für Tankschiffe gilt das Verhältnis 0:1.
3. Bei Schubbooten gilt das Verhältnis 0:1.

Artikel 5

Finanzielle Solidarität

(1) Damit die verfügbaren Mittel des Reservefonds verbucht und die finanzielle Solidarität im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 zwischen den einzelnen Fonds wirksam werden kann, legt jeder Fonds der Kommission alljährlich zu Jahresbeginn folgende Angaben vor:

- a) die Einnahmen des Fonds im Vorjahr, sofern diese zur Zahlung von Abwrackprämien oder Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 (R_{dn}) bestimmt sind;
- b) die im Vorjahr für Abwrackprämien oder Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 (P_n) eingegangenen finanziellen Verpflichtungen des Fonds;
- c) der zum 1. Januar des Vorjahres bestehende Überschuss des Fonds aus Einnahmen zur Zahlung von Abwrackprämien oder Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 (S_n).

(2) Anhand der Angaben gemäß Absatz 1 stellt die Kommission zusammen mit den Fondsinstanzen folgende Beträge fest:

- a) die Summe der von den Fonds im Laufe des Vorjahres eingegangenen finanziellen Verpflichtungen zur Zahlung von Abwrackprämien oder Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 (P_i);
- b) die Summe der gesamten Vorjahreseinnahmen aller beteiligten Fonds (R_{dt});

c) die Höhe des Gesamtüberschusses aller beteiligten Fonds zum 1. Januar des Vorjahres (S_t);

d) die normalisierten jährlichen finanziellen Verpflichtungen (P_{nn}) jedes Fonds, die nach folgender Formel berechnet werden:

$$P_{nn} = (P_t / (R_{dt} + S_t)) \times (R_{dn} + S_n);$$

e) für jeden Fonds die Differenz zwischen den jährlichen finanziellen Verpflichtungen (P_n) und den normalisierten jährlichen finanziellen Verpflichtungen (P_{nn});

f) die Beträge, die jeder Fonds mit jährlichen finanziellen Verpflichtungen unter den normalisierten jährlichen finanziellen Verpflichtungen ($P_n < P_{nn}$) an Fonds mit jährlichen finanziellen Verpflichtungen über den normalisierten jährlichen finanziellen Verpflichtungen ($P_n > P_{nn}$) abführt.

(3) Die in Betracht kommenden Fonds überweisen vor dem 1. März des laufenden Jahres den anderen Fonds die Beträge gemäß Absatz 2 Buchstabe f.

Artikel 6

Konsultationen

Die Kommission holt bei Fragen, die mit kapazitätsbezogenen Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft und Änderungen dieser Verordnung in Zusammenhang stehen, die Stellungnahme einer Gruppe ein, die aus Sachverständigen der Binnenschiffahrtsverbände der Gemeinschaft und der beteiligten Mitgliedstaaten besteht. Diese Gruppe wird als „Sachverständigengruppe — Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kapazität und der Förderung der Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft“ bezeichnet.

Artikel 7

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 805/1999 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

Für die Kommission
Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 805/1999 der Kommission	(ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 64)
Verordnung (EG) Nr. 1532/2000 der Kommission	(ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 74)
Verordnung (EG) Nr. 997/2001 der Kommission	(ABl. L 139 vom 23.5.2001, S. 11)
Verordnung (EG) Nr. 336/2002 der Kommission	(ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 11)
Verordnung (EG) Nr. 411/2003 der Kommission	(ABl. L 62 vom 6.3.2003, S. 18)

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 805/1999	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1 einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 1 einleitende Worte
Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich erster Untergedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii
Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich dritter Untergedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i
Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dritter Untergedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii
Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 2 Absatz 3	—
Artikel 3 Absatz 1 einleitende Worte	Artikel 3 Absatz 1 einleitende Worte
Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich erster Untergedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii
Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich dritter Untergedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i
Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dritter Untergedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5 Absatz 1 einleitende Worte	Artikel 5 Absatz 1 einleitende Worte
Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 2 dritter Gedankenstrich	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 5 Absatz 2 vierter Gedankenstrich	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 805/1999	Vorliegende Verordnung
Artikel 5 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e
Artikel 5 Absatz 2 sechster Gedankenstrich	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	—
—	Artikel 7
—	Artikel 8
—	Anhang I
—	Anhang II

VERORDNUNG (EG) Nr. 182/2008 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2008****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1146/2007 vom 2. Oktober 2007 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2008 zu verbuchen sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Buchstabe g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unter Berücksichtigung des bedeutenden Anstiegs der Lebensmittelpreise in der zweiten Jahreshälfte 2007 wurden den Mitgliedstaaten im endgültigen Haushaltsplan für das Verteilungsprogramm 2008 höhere Finanzmittel bereitgestellt als in der Verordnung (EG) Nr. 1146/2007 der Kommission ⁽²⁾ vorgesehen war. Diese neu verfügbaren Mittel sollten den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Anträge und ihres gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission vom 29. Oktober 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft ⁽³⁾ mitgeteilten Bedarfs zugewiesen werden.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1146/2007 ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1146/2007 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 313 vom 30.10.1992, S. 50. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/2007 (ABl. L 255 vom 29.9.2007, S. 18).

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1146/2007 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle unter Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Mitgliedstaat	Finanzmittel
Belgique/België	8 461 691
България	7 007 310
Česká republika	155 443
Eesti	192 388
Éire/Irland	155 965
Elláda	13 228 830
España	50 419 083
France	50 982 533
Italia	69 614 288
Latvija	153 910
Lietuva	4 456 991
Luxembourg	81 091
Magyarország	8 169 224
Malta	378 242
Polska	49 971 042
Portugal	13 182 946
România	24 258 046
Slovenija	1 499 216
Suomi/Finland	2 741 323
Insgesamt	305 109 562“

(in EUR)

b) Die Tabelle unter Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Mitgliedstaat	Zucker
Belgique/België	4 154
България	6 385
Česká republika	67
España	6 500
France	3 718
Italia	7 000
Lietuva	2 889
Magyarország	1 620
Malta	397
Polska	15 552
Portugal	1 707
România	15 898
Slovenija	806
Insgesamt	66 693“

in Tonnen

2. Die Tabelle in Anhang II erhält folgende Fassung:

(in EUR)

„Mitgliedstaat	Getreide	Reis	Magermilchpulver
Belgique/België	2 120 960	800 000	3 300 000
България	2 086 200	1 789 818	
Česká republika	36 472		81 843
Eesti	182 358		
Éire/Irland			147 834
Elláda	4 535 189		8 003 986
España	11 144 100	1 800 000	32 030 700
France	8 718 857	5 225 181	32 770 000
Italia	13 514 624	3 000 000	46 438 083
Latvija	145 886		
Lietuva	1 633 305	734 782	706 455
Luxembourg			76 864
Magyarország	5 713 309		1 328 373
Malta	62 275	25 078	99 189
Polska	16 569 956		24 058 983
Portugal	1 267 856	1 493 221	8 995 335
România	16 106 356		
Slovenija	181 553	107 523	782 637
Suomi/Finland	1 724 960		873 450
Insgesamt	85 744 216	14 975 604	159 693 732“

3. Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

Im Rahmen des Programms 2008 genehmigte innergemeinschaftliche Transfers

	Menge (in Tonnen)	Besitzer	Empfänger
1.	3 718	BIRB, Belgique	ONIGC, France
2.	2 889	BIRB, Belgique	The Lithuanian Agricultural and Food Products Market regulation Agency, Lietuva
3.	6 385	MVH, Magyarország	ДФЗ, България
4.	15 552	MVH, Magyarország	ARR, Polska
5.	15 898	MVH, Magyarország	APIA, România
6.	806	MVH, Magyarország	AAMRD, Slovenija
7.	397	AGEA, Italia	National Research and Development Centre, Malta
8.	1 707	FEGA, España	INGA, Portugal“

VERORDNUNG (EG) Nr. 183/2008 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2008****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Zuckermarkt sind in Übereinstimmung mit den Regeln und bestimmten Kriterien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 Ausfuhrerstattungen festzulegen.

- (3) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann die Ausfuhrerstattung je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.

- (4) Erstattungen sind nur für Erzeugnisse zu gewähren, die in der Gemeinschaft zum freien Verkehr zugelassen sind und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 erfüllen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

ANHANG

Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ab dem 29. Februar 2008

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	24,21 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	24,21 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	24,21 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	24,21 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2633
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	26,33
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	26,33
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	26,33
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2633

NB: Die Bestimmungsländer sind wie folgt definiert:

S00 — alle anderen Bestimmungen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Drittländer: Andorra, Liechtenstein, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien (*), Montenegro, Albanien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien;
- b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- c) europäische Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt und die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar.

(*) Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag für die jeweilige Ausfuhr mit einem Berichtigungskoeffizienten multipliziert, der ermittelt wird, indem das gemäß Anhang I Abschnitt III Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 berechnete Rendement des ausgeführten Rohzuckers durch 92 geteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 184/2008 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2008****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c, d und g der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Zuckermarkt sind in Übereinstimmung mit den Regeln und bestimmten Kriterien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 Ausfuhrerstattungen festzulegen.
- (3) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann die Ausfuhrerstattung je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.
- (4) Erstattungen sind nur für Erzeugnisse zu gewähren, die in der Gemeinschaft zum freien Verkehr zugelassen sind und die Anforderungen der Verordnung (EG)

Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾ erfüllen.

- (5) Die Ausfuhrerstattungen können festgesetzt werden, um das Wettbewerbsgefälle zwischen Gemeinschafts- und Drittlandsausfuhren auszugleichen. Für Gemeinschaftsausfuhren nach bestimmten nahe gelegenen Bestimmungen und in Drittländer, in die Gemeinschaftserzeugnisse mit Präferenzbehandlung eingeführt werden können, ist die Wettbewerbsposition zurzeit besonders günstig. Daher sollten Erstattungen bei der Ausfuhr nach diesen Bestimmungen abgeschafft werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.
- (2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 3 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2031/2006 (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 43).

ANHANG

Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand ab 29. Februar 2008

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1702 40 10 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	26,33
1702 60 10 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	26,33
1702 60 95 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2633
1702 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	26,33
1702 90 71 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2633
1702 90 95 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2633
1702 90 95 9900	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2633 ⁽¹⁾
2106 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	26,33
2106 90 59 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2633

NB: Die Bestimmungsländer sind wie folgt definiert:

S00 — alle anderen Bestimmungen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Drittländer: Andorra, Liechtenstein, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien (*), Montenegro, Albanien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien;
- b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- c) europäische Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt und die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar.

(*) Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10 Juni 1999.

(¹) Der Grundbetrag gilt nicht für das unter Nummer 2 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

VERORDNUNG (EG) Nr. 185/2008 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2008****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 900/2007**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Unterabsatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 der Kommission vom 27. Juli 2007 über eine Dauerausschreibung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2007/08 zur Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 ist es nach Prüfung der für die am

28. Februar 2008 ablaufende Teilausschreibung eingegangenen Angebote angebracht, den Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die am 28. Februar 2008 ablaufende Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für das in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 genannte Erzeugnis auf 31,325 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 28.7.2007, S. 26. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 148/2008 der Kommission (ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 9).

VERORDNUNG (EG) Nr. 186/2008 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2008****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Unterabsatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 der Kommission vom 14. September 2007 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der spanischen, der irischen, der italienischen, der ungarischen, der polnischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle für die Ausfuhr ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 ist es nach Prüfung der für die am

27. Februar 2008 ablaufende Teilausschreibung eingegangenen Angebote angebracht, den Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die am 27. Februar 2008 ablaufende Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für das in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 genannte Erzeugnis auf 383,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 242 vom 15.9.2007, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 148/2008 der Kommission (ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 9).

VERORDNUNG (EG) Nr. 187/2008 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2008****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist der Erstattungssatz jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festzusetzen.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Ab-

schluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Unter Berücksichtigung der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates ⁽⁴⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission ⁽⁵⁾ gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 bzw. im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2008 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2006 der Kommission (ABl. L 144 vom 31.5.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 447/2007 (ABl. L 106 vom 24.4.2007, S. 31).

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1584/2004 (ABl. L 280 vom 31.8.2004, S. 11).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

Für die Kommission
Heinz ZOUREK
Generaldirektor für Unternehmen und Industrie

ANHANG

Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 29. Februar 2008 geltende Erstattungssätze (*)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ^(EUR/100 kg)	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ⁽²⁾ – – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen	—	—
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste: – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen	—	—
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ⁽²⁾ – – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁴⁾ : – – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ⁽²⁾ – – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestelltem Produkt: – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ⁽²⁾ : – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen	—	—

(*) Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten nicht für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind und in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden.

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	—	—
1006 40 00	Bruchreis	—	—
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden, zur Aussaat	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung eines Grunderzeugnisses oder eines ihm gleichgestellten Erzeugnisses hervorgehen, gelten die im Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission angegebenen Koeffizienten.

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 (ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6).

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, bezieht sich die Ausfuhrerstattung ausschließlich auf den Glucosesirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 188/2008 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2008****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben b, c, d und g genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die in Anhang VII dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽²⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festzusetzen.
- (4) Gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 darf die bei der Ausfuhr eines in einer

Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in unverarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

- (5) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.
- (6) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 und in Artikel 1 Absatz 1 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2008

Für die Kommission

Heinz ZOUREK

Generaldirektor für Unternehmen und Industrie

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1585/2006 der Kommission (ABl. L 294 vom 25.10.2006, S. 19).

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 447/2007 (ABl. L 106 vom 24.4.2007, S. 31).

ANHANG

Bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 29. Februar 2008 geltende Erstattungssätze ⁽¹⁾

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1701 99 10	Weißzucker	26,33	26,33

⁽¹⁾ Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten nicht für Ausfuhren in die

- a) Drittländer: Andorra, Liechtenstein, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien (*), Montenegro, Albanien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind;
- b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- c) europäische Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt und die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar.

(*) Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 2008

zur Änderung der Entscheidung 2005/879/EG zur Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Slowenien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 554)

(Nur der slowenische Text ist verbindlich)

(2008/167/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2005/879/EG der Kommission⁽²⁾ werden zwei Verfahren (*Zwei-Punkte-Messverfahren* — (ZP-DM5) und *Hennessy Grading Probe* (HPG 4)) für die Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Slowenien zugelassen.
- (2) Aufgrund technischer Entwicklungen hat Slowenien bei der Kommission die Zulassung für die Aktualisierung einer Formel beantragt und im zweiten Teil des Protokolls gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper⁽³⁾ die Ergebnisse der vorgenommenen Zerlegeversuche übermittelt.

- (3) Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung der Einstufungsverfahren erfüllt sind.
- (4) Das ZP-DM5-Einstufungsverfahren wurde mit der Entscheidung 2005/879/EG bis 31. Dezember 2007 zugelassen. Wegen der Zeit, die für die Prüfung der beantragten aktualisierten Verfahren erforderlich ist, sollte diese Zulassung bis zur Anwendung der vorliegenden Entscheidung gültig bleiben.
- (5) Die Entscheidung 2005/879/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2005/879/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 2005/879/EG ist das im Anhang der genannten Entscheidung beschriebene ZP-DM5-Einstufungsverfahren bis zur Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung gültig.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (AbL. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 10.12.2005, S. 87.

⁽³⁾ ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1197/2006 (AbL. L 217 vom 8.8.2006, S. 6).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

IN SLOWENIEN ANGEWANDTE VERFAHREN ZUR EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN

Teil 1

ZWEI-PUNKTE-MESSVERFAHREN — (ZP-DM5)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt nach dem ‚Zwei-Punkte-Messverfahren (ZP-DM5)‘ genannten Verfahren.
2. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 60,81879 - 0,72992 \times F_{DM} + 0,12157 \times M_{DM}$$

Dabei sind

\hat{Y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers

F_{DM} = die Mindestdicke des sichtbaren (Rücken)specks (einschließlich Schwarte) in Millimetern, gemessen auf der Mittellinie der Spaltfläche des Schlachtkörpers über dem Lendenmuskel (*Musculus gluteus medius*)

M_{DM} = die sichtbare Dicke des Lendenmuskels in Millimetern, gemessen auf der Mittellinie der Spaltfläche des Schlachtkörpers als kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Endes des Lendenmuskels zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

Teil 2

HENNESSY GRADING PROBE (HGP 4)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das ‚Hennessy Grading Probe (HGP 4)‘ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Fotodiode (LED Siemens vom Typ LYU 260-EO) und einem Fotodetektor vom Typ 58 MR ausgestattet und hat einen Messbereich von 0 bis 120 Millimeter. Die Messwerte werden vom HGP 4 selbst oder von einem damit verbundenen Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 68,52500 - 0,91029 \times F_{HGP4} + 0,08512 \times M_{HGP4}$$

Dabei sind

\hat{Y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers

F_{HGP4} = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe gemessen

M_{HGP4} = die Muskeldicke in Millimetern, gleichzeitig und an derselben Stelle gemessen wie F_{HGP4}

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.“

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2008****zur Festlegung der organisatorischen Struktur des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums**

(2008/168/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 91,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurde zur Vernetzung der nationalen Netze sowie der Organisationen und Verwaltungen, die auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind, ein europäisches Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen. Es müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, um die organisatorische Struktur des Netzes festzulegen.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeiten gemäß Artikel 67 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sollte im Rahmen des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums ein Koordinierungsausschuss eingesetzt werden. Die organisatorische Struktur, die Aufgaben und die Geschäftsordnung des Koordinierungsausschusses sind daher festzulegen.
- (3) Zur Unterstützung der nationalen Netze und von Initiativen der transnationalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 67 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sollte im Rahmen des Koordinierungsausschusses ein gesonderter Leader-Unterausschuss eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Unterausschusses sind festzulegen.
- (4) Im Hinblick auf die in Artikel 67 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgesehene Errichtung und Betreuung von Expertennetzen zur Erleichterung des Austausches von Fachwissen sowie zur Unterstützung der Umsetzung und der Bewertung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte ein Expertenausschuss für die Bewertung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses sind festzulegen.

- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung des ländlichen Raums —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Koordinierungsausschuss**

(1) Es wird ein Koordinierungsausschuss des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums (nachstehend „Koordinierungsausschuss“) eingesetzt.

(2) Der Koordinierungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeiten gemäß Artikel 67 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu unterstützen;
- b) die Koordinierung zwischen dem europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums, den nationalen Netzen für den ländlichen Raum gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und den auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätigen Organisationen zu gewährleisten;
- c) die Kommission beim jährlichen Arbeitsprogramm des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums zu beraten und bei der Auswahl und der Koordinierung der vom europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführten thematischen Arbeiten zu helfen;
- d) der Kommission gegebenenfalls die Einsetzung von thematischen Arbeitsgruppen vorzuschlagen.

Die Netzwerkaktivitäten im Bereich der Bewertung gemäß Artikel 5 sind nicht Gegenstand der in Unterabsatz 1 genannten Aufgaben.

*Artikel 2***Benennung und Arbeit des Koordinierungsausschusses**

(1) Der Koordinierungsausschuss umfasst 69 Mitglieder, davon

- a) 27 Vertreter der zuständigen nationalen Behörden (1 Vertreter aus jedem Mitgliedstaat);
- b) 27 Vertreter der nationalen Netze für den ländlichen Raum (1 Vertreter aus jedem Mitgliedstaat);

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 8).

- c) 12 Vertreter von auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätigen Organisationen;
- d) 2 Vertreter aus dem Leader-Unterausschuss gemäß Artikel 4;
- e) 1 Vertreter einer europäischen Organisation, die lokale Aktionsgruppen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vertritt.

(2) Die Organisationen gemäß Absatz 1 Buchstabe c werden von der Kommission aus den Mitgliedern der mit dem Beschluss 2004/391/EG der Kommission⁽¹⁾ eingesetzten Beratungsgruppe „Ländliche Entwicklung“ nach Konsultation dieser Gruppe ausgewählt.

Die Kommission wählt für jedes der folgenden Ziele höchstens vier Organisationen aus, deren wesentlicher Zweck und Tätigkeit diesen Zielen entspricht:

- a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft;
- b) Verbesserung der Umwelt und der Landschaft;
- c) Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.

Die ausgewählten Organisationen benennen eines ihrer Mitglieder als Vertreter im Koordinierungsausschuss.

(3) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuss führt ein Vertreter der Kommission. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss mindestens einmal jährlich ein.

Artikel 3

Thematische Arbeitsgruppe

- (1) Eine gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d eingesetzte thematische Arbeitsgruppe hat ein festgelegtes Mandat und arbeitet unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission.
- (2) Eine thematische Arbeitsgruppe umfasst nicht mehr als 15 Mitglieder. Die Kommission benennt die Mitglieder der thematischen Arbeitsgruppe, wobei sie die Vorschläge des Koordinierungsausschusses berücksichtigt.
- (3) Die thematischen Arbeitsgruppen erstatten dem Koordinierungsausschuss regelmäßig über die Themen Bericht, auf die sich ihr Mandat bezieht. Spätestens zwei Jahre nach ihrer Einsetzung legen die thematischen Arbeitsgruppen in einer Sitzung

des Koordinierungsausschusses die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten in Form eines Schlussberichts vor.

Artikel 4

Leader-Unterausschuss

(1) Im Rahmen des Koordinierungsausschusses wird ein Leader-Unterausschuss eingesetzt.

(2) Der Leader-Unterausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

- a) sich an den Arbeiten des Koordinierungsausschusses zu beteiligen;
- b) die Kommission beim jährlichen Arbeitsprogramm des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums in Bezug auf den Leader-Schwerpunkt zu beraten und bei der Auswahl und der Koordinierung der thematischen Arbeiten in diesem Bereich zu helfen;
- c) die Kommission bei der Begleitung der Durchführung der Projekte für transnationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 67 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu unterstützen;
- d) dem Koordinierungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten.

(3) Der Leader-Unterausschuss umfasst 67 Mitglieder, davon

- a) 27 Vertreter der zuständigen nationalen Behörden (1 Vertreter aus jedem Mitgliedstaat);
- b) 27 Vertreter der nationalen Netze für den ländlichen Raum (1 Vertreter aus jedem Mitgliedstaat);
- c) 1 Vertreter einer europäischen Organisation, die lokale Aktionsgruppen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vertritt.

d) 12 Vertreter von auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätigen Organisationen.

(4) Den Vorsitz im Leader-Unterausschuss führt ein Vertreter der Kommission. Der Vorsitzende beruft den Leader-Unterausschuss mindestens einmal jährlich ein.

Der Leader-Unterausschuss benennt zwei seiner Mitglieder als Vertreter im Koordinierungsausschuss.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 24.4.2004, S. 50.

*Artikel 5***Expertenausschuss für Bewertung**

(1) Es wird ein Expertenausschuss für die Bewertung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (nachstehend „Expertenausschuss für Bewertung“) eingesetzt.

(2) Der Expertenausschuss für Bewertung begleitet die Tätigkeiten des in Artikel 67 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannten Expertennetzes für Bewertung, die den Austausch von Fachwissen und die Ermittlung bewährter Verfahren bei der Bewertung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums betreffen, und hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Kommission beim jährlichen Arbeitsprogramm des Expertennetzes für Bewertung zu beraten;
- b) bei der Auswahl und der Koordinierung der thematischen Bewertungsarbeiten zu helfen;
- c) die Durchführung der laufenden Bewertung zu begleiten.

Der Expertenausschuss für Bewertung unterrichtet die Kommission regelmäßig über seine Tätigkeiten.

(3) Der Expertenausschuss für Bewertung umfasst 2 Vertreter jeder zuständigen nationalen Behörde und arbeitet unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission.

*Artikel 6***Gemeinsame Bestimmungen**

(1) Vertreter der Kommission und von Agenturen der Europäischen Gemeinschaft, die ein Interesse an den jeweiligen Arbeiten haben, können den Sitzungen der Ausschüsse und der thematischen Arbeitsgruppen beiwohnen. Der Vorsitzende kann dem Ausschuss nicht angehörende Experten oder Beobachter

mit besonderer Kompetenz bei einem auf der Tagesordnung stehenden Thema einladen, an der Arbeit des Ausschusses oder der thematischen Arbeitsgruppe teilzunehmen.

(2) Die Ausschüsse und thematischen Arbeitsgruppen treten im Regelfall in Räumlichkeiten der Kommission entsprechend den/dem von ihnen festgelegten Verfahren und Zeitplan zusammen.

(3) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen Standardgeschäftsordnung.

(4) Die Kommission kann im Internet Zusammenfassungen, Schlussfolgerungen, Teilschlussfolgerungen und Arbeitsunterlagen der Ausschüsse in der Originalsprache des betreffenden Dokuments veröffentlichen.

(5) Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Mitgliedern im Zusammenhang mit den Sitzungen der Ausschüsse und thematischen Arbeitsgruppen entstehen, werden von der Kommission nach den innerhalb der Kommission geltenden Bestimmungen erstattet. Die Ausübung der Tätigkeit wird nicht vergütet.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 20. Februar 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Februar 2008

über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Rumänien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 676)

(Nur der rumänische Text ist verbindlich)

(2008/169/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 erfolgt die Einstufung von Schweineschlachtkörpern durch Schätzung des Muskelfleischanteils nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, dass ihr statistischer Schätzfehler einen bestimmten Toleranzwert nicht überschreitet. Dieser Toleranzwert wurde in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper⁽²⁾ festgelegt.
- (2) Rumänien hat bei der Kommission die Zulassung von zwei Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern beantragt und im zweiten Teil des Protokolls gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 die Ergebnisse der vorgenommenen Zerlegeversuche übermittelt.
- (3) Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung der Einstufungsverfahren erfüllt sind.
- (4) Es dürfen keine Änderungen der Geräte oder Einstufungsverfahren zugelassen werden, es sei denn, die Änderung

erfolgt aufgrund neuer Erfahrungen mit einer Entscheidung der Kommission. Aus diesem Grund kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 in Rumänien zugelassen:

- a) das Gerät *Fat-O-Meat'er (FOM)* und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs aufgeführt sind;
- b) das Gerät *OptiGrade-Pro (OGP)* und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs aufgeführt sind.

Artikel 2

Änderungen der Geräte und Schätzverfahren sind nicht zulässig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (AbL. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1197/2006 (AbL. L 217 vom 8.8.2006, S. 6).

ANHANG

Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Rumänien

TEIL 1

FAT-O-MEAT'ER (FOM)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Fat-O-Meat'er (FOM)“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser mit einer Fotodiode (Typ Siemens SFH 950/960) ausgestattet und hat einen Messbereich von 0 bis 103 mm. Die Messwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 60,26989 - 0,81506 * X1 + 0,20097 * X2$$

Dabei sind

\hat{Y} = der geschätzte prozentuale Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers

X1 = Speckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, 7 cm seitlich der Mittellinie gemessen

X2 = Muskeldicke in Millimetern, 7 cm seitlich der Mittellinie zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe gemessen

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 Kilogramm.

TEIL 2

OPTIGRADE-PRO (OGP)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „OptiGrade-Pro (OGP)“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer optischen Sonde von 6 mm Durchmesser, einer Infrarot-Fotodiode (Siemens) und einem Fototransistor (Siemens) ausgestattet und hat einen Messbereich von 0 bis 110 mm. Die Messwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 61,21920 - 0,77665 * X1 + 0,15239 * X2$$

Dabei sind

\hat{Y} = der geschätzte prozentuale Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers

X1 = Speckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, 7 cm seitlich der Mittellinie zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe gemessen

X2 = Muskeldicke in Millimetern, 7 cm seitlich der Mittellinie zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe gemessen

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 Kilogramm.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2008

zur Annahme des Arbeitsplans 2008 zur Durchführung des zweiten Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008–2013) und zu den Auswahl-, Vergabe- und sonstigen Kriterien für Finanzhilfen für die Aktionen dieses Programms

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/170/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008–2013) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 75 und Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 90, 166 und 168 Absatz 1 Buchstabe c,

gestützt auf den Beschluss 2004/858/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit — gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (nachstehend „die Haushaltsordnung“) geht der Mittelbindung für jeden Ausgabenposten ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voran, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 (AbI. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 (AbI. L 111 vom 28.4.2007, S. 13).

⁽⁴⁾ ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 73.

(2) Gemäß Artikel 110 der Haushaltsordnung werden Finanzhilfen in einen Jahresplan aufgenommen, der zu Beginn des Haushaltsjahres veröffentlicht wird.

(3) Gemäß Artikel 166 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 (nachstehend „Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung“ genannt) wird der Jahresplan für den Bereich der Finanzhilfen von der Kommission angenommen. Er enthält Angaben über den Basisrechtsakt, die Ziele und den Zeitplan für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie deren Richtbetrag und die erwarteten Ergebnisse.

(4) Gemäß Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung kann der Beschluss zur Annahme des in Artikel 110 der Haushaltsordnung erwähnten Jahresplans als der in Artikel 75 der Haushaltsordnung vorgesehene Finanzierungsbeschluss angesehen werden, sofern dieser einen hinreichend genauen Rahmen vorgibt.

(5) Gemäß Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG nimmt die Kommission einen jährlichen Arbeitsplan an mit den Prioritäten und Aktionen, einschließlich der Zuteilung der finanziellen Mittel, der Kriterien für die Festlegung des Prozentsatzes der Finanzhilfe der Gemeinschaft, einschließlich der Kriterien für die Bewertung außergewöhnlicher Zweckmäßigkeit, und Vorschriften für die Durchführung der gemeinsamen Strategien und Aktionen nach Artikel 9 des genannten Beschlusses.

(6) Gemäß Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG nimmt die Kommission die Auswahl-, Vergabe- und sonstigen Kriterien für die Finanzhilfen für Aktionen des Programms gemäß Artikel 4 des genannten Beschlusses an.

(7) Der vorliegende Beschluss fasst den Jahresarbeitsplan gemäß Erwägungsgrund 5 sowie die Auswahl-, Vergabe- und sonstigen Kriterien für die Finanzhilfen für Aktionen des Programms gemäß Erwägungsgrund 6 in einem einzigen Dokument zusammen und stellt den Finanzierungsbeschluss gemäß Erwägungsgrund 4 dar.

(8) Gemäß Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung kann die Kommission Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zugunsten von Einrichtungen gewähren, die de jure oder de facto eine ordnungsgemäß begründete Monopolstellung innehaben.

- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des zweiten Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008—2013).
- (10) Nach Artikel 6 des Beschlusses 2004/858/EG führt die Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm bestimmte Aktivitäten zur Durchführung des Aktionsprogramms im Bereich der öffentlichen Gesundheit durch und sollte mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Der Arbeitsplan in Anhang I wird hiermit als Jahresarbeitsplan im Sinne eines Finanzierungsbeschlusses für die Gewährung von Finanzhilfen und die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung des zweiten Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich Gesundheit für das Jahr 2008 genehmigt.
- (2) Im Rahmen des Höchstbetrags der vorläufigen Haushaltsmittel werden Änderungen, die in der Summe 20 % des Höchstbetrags der Gemeinschaft nicht überschreiten, als unerheblich betrachtet, sofern dadurch die Art und die Ziele des Arbeitsprogramms nicht wesentlich verändert werden.

Der Anweisungsbefugte gemäß Artikel 59 der Haushaltsordnung beschließt solche Änderungen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

- (3) Der für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige Generaldirektor trägt dafür Sorge, dass dieser Arbeitsplan durchgeführt wird.

Artikel 2

Die Auswahl-, Vergabe- und sonstigen Kriterien für die finanzielle Beteiligung an den Aktionen des zweiten Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008—2013), wie in den Anhängen II, IV und V ausgeführt, werden hiermit angenommen. Zusammen mit dem Arbeitsplan in Anhang I dienen sie als Finanzierungsbeschluss für die Gewährung von Finanzhilfen und die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung des zweiten Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008—2013).

Artikel 3

Die für die Verwaltung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003—2008) erforderlichen, im Haushaltsplan veranschlagten Mittel werden auf die mit dem Beschluss 2004/858/EG errichtete Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm übertragen.

Brüssel, den 27. Februar 2008

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Jahresarbeitsplan 2008 mit Auswirkungen auf den Haushalt und Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen**1. ALLGEMEINER KONTEXT****1.1. Politischer und rechtlicher Hintergrund**

Mit dem Beschluss Nr. 1350/2007/EG (nachstehend „Programmbeschluss“) wurde das zweite Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008—2013) (nachstehend „zweites Gesundheitsprogramm“) angenommen.

Es ersetzt das frühere Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003—2008) ⁽¹⁾, das die Grundlage für einen umfassenden und kohärenten Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf EU-Ebene bildete und zur Förderung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus und des Wohles der Bürger in der gesamten Gemeinschaft beitrug. Neben anderen Maßnahmen wurden nach dem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses Programms ⁽²⁾ 329 Projekte zur Finanzierung ausgewählt.

Das zweite Gesundheitsprogramm soll die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und unterstützen, ihnen einen Mehrwert verleihen und auf diese Weise einen Beitrag zu mehr Solidarität und größerem Wohlstand in der EU leisten. Es hat folgende Ziele: besseren Gesundheitsschutz der Bürger, Gesundheitsförderung, einschließlich der Verringerung von Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung, sowie die Schaffung und Verbreitung von Informationen und Wissen zu Gesundheitsfragen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Programmbeschlusses nimmt die Kommission folgende Maßnahmen an:

- (a) den jährlichen Arbeitsplan zur Durchführung des Programms mit den
 - (i) Prioritäten und Aktionen, einschließlich der Zuteilung der finanziellen Mittel,
 - (ii) Kriterien für die Festlegung des Prozentsatzes der Finanzhilfe der Gemeinschaft, einschließlich der Kriterien für die Bewertung außergewöhnlicher Zweckmäßigkeit,
 - (iii) Vorschriften für die Durchführung der gemeinsamen Strategien und Aktionen nach Artikel 9;
- (b) die Auswahl-, Vergabe- und sonstigen Kriterien für die Finanzhilfen für Aktionen des Programms gemäß Artikel 4.

Gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ geht der Mittelbindung für jeden Ausgabenposten ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voran, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat. Nach Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen für die Haushaltsordnung kann der Beschluss zur Festlegung des Jahresplans gemäß Artikel 110 der Haushaltsordnung als Finanzierungsbeschluss betrachtet werden, sofern damit ein hinreichend genauer Rahmen vorgegeben wird. Der vorliegende Plan soll dieser Verpflichtung nachkommen und die verschiedenen für 2008 geplanten Tätigkeiten darlegen.

Die Exekutivagentur für das Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit soll alle nötigen Tätigkeiten zur Durchführung des Arbeitsplans 2008 übernehmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen und der Gewährung von Finanzhilfen, sofern die Kommission ihr Weiterbestehen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 ⁽⁴⁾ des Rates beschließt.

1.2. Mittelausstattung

Der Programmbeschluss setzt eine Gesamtmittelausstattung von 321 500 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2013 fest.

Die Haushaltsbehörde hat für 2008 eine Gesamtmittelausstattung von 46 600 000 EUR ⁽⁵⁾ aus den Haushaltslinien 17 03 06 und 17 01 04 02 genehmigt.

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003—2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

⁽²⁾ Siehe http://ec.europa.eu/health/ph_projects/project_en.htm

⁽³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.

⁽⁴⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ Richtwert, vorbehaltlich Genehmigung der Haushaltsbehörde.

Haushaltslinie	EUR
17 03 06 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit	45 200 000
17 01 04 02 — Verwaltungsausgaben	1 400 000
INSGESAMT	46 600 000

Die Haushaltslinie „17 01 04 02 — Verwaltungsausgaben des Programms“ wird für die Veranstaltung Workshops und Sachverständigensitzungen, Veröffentlichungen, verschiedene Kommunikationstätigkeiten und andere laufende Ausgaben verwendet, welche die Programmziele unterstützen.

Im Laufe des Jahres werden weitere Beiträge von EFTA-Mitgliedstaaten, EWR-Ländern (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie Kandidatenländern erfolgen, die sich am Programm beteiligen ⁽⁶⁾. Sie werden auf 1 113 740 EUR aus den EWR/EFTA-Ländern ⁽⁷⁾ und 119 723 EUR aus den Kandidatenländern (Kroatien) ⁽⁸⁾ geschätzt.

Der Gesamthaushalt für 2008 wird daher auf 47 833 463 EUR veranschlagt.

— Der Gesamtbetrag für den operationellen Haushalt wird auf 46 395 003 EUR veranschlagt.

— Der Gesamtbetrag für den Verwaltungshaushalt wird auf 1 438 460 EUR veranschlagt.

Die Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm fallen unter die Haushaltslinie 17 01 04 30.

Die internationalen Abkommen und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Eindämmung des Tabakkonsums fallen unter die Haushaltslinie 17 03 05.

1.2.1. Richtwerte

Die in den folgenden Kapiteln genannten Beträge sind Richtwerte. Gemäß Artikel 90 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung sind geringfügige Abweichungen in Höhe von +/- 20 % bei jedem Finanzierungsmechanismus möglich.

2. FINANZIERUNGSMCHANISMEN

Das breitere Spektrum an Finanzierungsmechanismen, die im Rahmen des zweiten Gesundheitsprogramms zur Verfügung stehen, wird nach Möglichkeit ab 2008 eingesetzt, insbesondere für Betriebskostenzuschüsse und gemeinsame Maßnahmen, die 2008 erstmals durchgeführt werden.

Zudem zielen die Verringerung der Haushaltsmittel für den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen und die stärkere Konzentration auf Ausschreibungen und andere Finanzierungsmechanismen wie gemeinsame Maßnahmen und Betriebskostenzuschüsse darauf ab, die Effizienz und den Mehrwert der finanzierten Maßnahmen zu maximieren und sicherzustellen, dass die Mittel gezielter für die Programmziele eingesetzt werden. Falls Ende 2008 noch Mittel aus dem operationellen Haushalt zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig für die Finanzierung von Finanzhilfen im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2008 verwendet.

Finanzhilfen unterliegen einer schriftlichen Vereinbarung.

Sofern die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 ein Weiterbestehen der Exekutivagentur für das Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit beschließt, wird diese für alle Finanzierungsmechanismen zuständig sein, ausgenommen der Bereich unter Nummer 2.9, der der direkten Zuständigkeit der Kommission unterliegt. Entsprechende Ausschreibungen und Informationen werden auf der Website ⁽⁹⁾ der Exekutivagentur veröffentlicht.

2.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte

Die Finanzhilfen sollten aus der Haushaltslinie 17 03 06 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit — finanziert werden. Für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden als Richtwert insgesamt 28 541 003 EUR veranschlagt (etwa 62 % des operationellen Haushalts).

⁽⁶⁾ Nach dem Inkrafttreten der einschlägigen Vereinbarungen über die Beteiligung am zweiten Gesundheitsprogramm.

⁽⁷⁾ Richtwert, vorbehaltlich Genehmigung des EFTA-Abkommens.

⁽⁸⁾ Richtwert: Diese Zahl ist der Höchstbetrag; das Ergebnis hängt davon ab, welchen finanziellen Beitrag die Kandidatenländer tatsächlich leisten.

⁽⁹⁾ http://ec.europa.eu/phea/index_en.html

Voraussichtlich Ende Februar 2008 soll ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt veröffentlicht werden, der die Finanzierungsbereiche, die Auswahl- und Vergabekriterien sowie die Antrags- und Bewilligungsverfahren beschreibt.

Alle Projekte sollten einen hohen europäischen Mehrwert bieten, innovativ sein und in der Regel nicht länger als drei Jahre laufen. Gegebenfalls sollten Informationen darüber gegeben werden, wie die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll.

In allen Vorschlägen muss gegebenenfalls der Nachweis geführt werden, dass Synergien mit den relevanten Forschungsaktivitäten hergestellt werden können, die im Rahmen der Aktivitäten zur wissenschaftlichen Unterstützung von Gemeinschaftspolitiken des 6. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung ⁽¹⁰⁾ sowie im Rahmen des Themas Gesundheit und verwandter Themen des 7. Forschungsrahmenprogramms ⁽¹¹⁾ finanziert werden.

Bei der Zuweisung von Mitteln für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird man sich um Ausgewogenheit bei den Aktionsbereichen des Programms bemühen und gleichzeitig Qualität und Quantität der eingegangenen Vorschläge berücksichtigen, es sei denn, dass Krisenfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit (z. B. eine Grippepandemie) auftreten, die eine Umverteilung von Mitteln rechtfertigen.

Da die Finanzhilfen der Gemeinschaft komplementär und motivierend sein sollen, sind mindestens 40 % der Gesamtkosten für ein Projekt aus anderen Mitteln aufzubringen. Der übliche finanzielle Beitrag kann also bis zu 60 % der förderfähigen Kosten der betreffenden Projekte ausmachen. In jedem Einzelfall wird der zu gewährende Höchstprozentsatz festgelegt.

Eine Kofinanzierung von höchstens 80 % der förderfähigen Kosten für die einzelnen Begünstigten (Haupt- und Mitbegünstigte) kann in Frage kommen, wenn ein Projekt einen außergewöhnlichen Zweck erfüllt, wie unter Nummer 3.1 beschrieben. Höchstens 10 % der bezuschussten Projekte sollten eine Kofinanzierung von mehr als 60 % erhalten.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Richtwert für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den ausgewählten Projekten von – 20 % bis + 10 % von der beantragten Summe abweichen kann.

Die Auswahl-, Vergabe- und sonstigen Kriterien für die Finanzhilfe für Aktionen des Programms gemäß Artikel 4 des Programmbeschlusses sind in Anhang II aufgeführt.

Einzelheiten über die Förderfähigkeit von Reise- und Aufenthaltskosten sind Anhang III zu entnehmen.

2.2. Ausschreibungen

Dienstleistungen sollten aus der Haushaltslinie 17 03 06 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit — finanziert werden. Richtzahlen und Vertragsarten sind unter den Nummern 3.2, 3.3 und 3.4 angegeben.

Der allgemeine Richtwert für Ausschreibungen würde bis zu 9 300 000 EUR (etwa 20 % des operationellen Haushalts) betragen; Ausschreibungen werden im Laufe des Jahres, wenn möglich, in der ersten Jahreshälfte veröffentlicht.

2.3. Gemeinsame Maßnahmen

Gemeinsame Maßnahmen sollten aus der Haushaltslinie 17 03 06 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit — finanziert werden. Der Richtwert wird insgesamt auf höchstens 2 300 000 EUR (etwa 5 % des operationellen Haushalts) veranschlagt.

Einige Maßnahmen können 2008 als gemeinsame Maßnahmen von der Gemeinschaft und einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder von der Gemeinschaft und den zuständigen Behörden anderer am Programm beteiligter Länder gefördert werden.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1. Projekte des 6. Rahmenprogramms im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit sind von folgender Website abrufbar: <http://www.cordis.lu/lifescihealth/ssp.htm>

⁽¹¹⁾ ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

Die beteiligten Länder werden aufgefordert, Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen vorzulegen, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

Gemeinschaftliche Finanzhilfen können nur einer öffentlichen Einrichtung oder einer Stelle, die keinen Erwerbszweck verfolgt, gewährt werden, die mit Zustimmung der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden zuständigen Behörde in einem transparenten Verfahren benannt wurde.

Die gemeinschaftliche Finanzhilfe für gemeinsame Maßnahmen darf 50 % nicht überschreiten; hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit, in denen die Finanzhilfe der Gemeinschaft 70 % nicht überschreiten darf. Außergewöhnliche Zweckdienlichkeit trifft auf gemeinsame Maßnahmen zu, die

- die unter Nummer 3.1 genannten Kriterien erfüllen und
- an denen Stellen aus mindestens 10 Ländern beteiligt sind oder aus 3 Ländern, sofern die Aktion von einer Stelle aus einem Kandidatenland oder aus einem Mitgliedstaat vorgeschlagen wird, der der EU seit dem 1. Mai 2004 beigetreten ist.

Die Auswahl- und Vergabekriterien für gemeinsame Maßnahmen sind in Anhang IV aufgeführt.

Einzelheiten über die Förderfähigkeit von Reise- und Aufenthaltskosten sind Anhang III zu entnehmen.

2.4. **Betriebskostenzuschüsse**

Betriebskostenzuschüsse sollten aus der Haushaltslinie 17 03 06 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit — finanziert werden. Der Richtwert wird auf insgesamt 2 300 000 EUR (etwa 5 % des operationellen Haushalts) veranschlagt.

Finanzielle Unterstützung kann europäischen Organisationen gewährt werden, die

- regierungsunabhängig oder als spezialisierte Netze tätig sind, keinen Erwerbszweck verfolgen und bei denen keine Interessenkonflikte mit Industrie, Handel und Wirtschaft oder sonstigen Bereichen bestehen;
- nach dem Recht eines der für das Programm in Betracht kommenden Länder rechtswirksam gegründet sind;
- auf europäischer Ebene tätig sind, auf geografisch ausgewogene Weise Mitglieder in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten haben, und als Hauptziel eines oder mehrere der Programmziele verfolgen und
- der Kommission ausreichend Rechenschaft über ihre Mitglieder, ihre Geschäftsordnung und ihre Finanzierungsquellen abgelegt haben.

Den Vorzug erhalten Organisationen, die Tätigkeiten abdecken, welche in diesem Arbeitsplan unter den Nummern 3.2, 3.3 und 3.4 aufgeführt sind.

In der ersten Hälfte des Jahres 2008 wird ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt veröffentlicht, der die Finanzierungsbereiche, die Auswahl- und Vergabekriterien sowie die Antrags- und Bewilligungsverfahren beschreibt.

Die Finanzhilfe darf 60 % der Kosten für die Durchführung der förderfähigen Tätigkeiten nicht übersteigen. In Fällen außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit darf die Finanzhilfe der Gemeinschaft 80 % nicht überschreiten. Außergewöhnliche Zweckdienlichkeit kann vorliegen, wenn die Tätigkeiten einen sehr beträchtlichen europäischen Mehrwert erbringen, wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Programmbeschlusses kann die Verlängerung der Finanzhilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b für nichtstaatliche Einrichtungen und spezialisierte Netze vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden.

Die Auswahl- und Vergabekriterien für Betriebskostenzuschüsse sind in Anhang V aufgeführt.

2.5. Konferenzen im Bereich öffentliche Gesundheit und Risikobewertung

Finanzhilfen für Konferenzen im Bereich öffentliche Gesundheit und Risikobewertung sollten aus der Haushaltslinie 17 03 06 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit — finanziert werden. Der Richtwert wird auf insgesamt 700 000 EUR veranschlagt: 200 000 EUR für Konferenzen, die von der EU-Ratspräsidentschaft veranstaltet werden, und 500 000 EUR für sonstige Konferenzen.

Aus organisatorischen Gründen müssen die Konferenzen in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 oder in der ersten Hälfte des Jahres 2009 stattfinden.

2.5.1. Von der EU-Ratspräsidentschaft veranstaltete Konferenzen

Konferenzen, denen die EU-Ratspräsidentschaft Priorität einräumt, können durch eine Pauschalfinanzierung der Gemeinschaft gefördert werden. Der Richtwert wird auf insgesamt 100 000 EUR (höchstens 50 % der Gesamtkosten) je Konferenz ⁽¹²⁾, bei höchstens einer Konferenz je Präsidentschaft, im Einklang mit den Bedingungen nach Artikel 181 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung veranschlagt.

Aufgrund der Art der beteiligten Organisationen handelt es sich *de facto* um ein Monopol. Gemäß Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung können Organisationen in einer Monopolstellung Finanzhilfen ohne Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

2.5.2. Sonstige Konferenzen

Finanzhilfen der Gemeinschaft können für die Veranstaltung von Konferenzen gewährt werden, die

- als Hauptziel eine oder mehrere Prioritäten dieses Jahresarbeitsplans, wie unter den Nummern 3.2, 3.3 und 3.4 beschrieben, verfolgen;
- von europaweiter Bedeutung sind, z. B. durch die Beteiligung von Vertretern aus 10 oder mehr Ländern, die sich am zweiten Gesundheitsprogramm beteiligen;
- von einer öffentlichen oder einer von der Kommission anerkannten gemeinnützigen Einrichtung mit Sitz in einem Land, das am zweiten Gesundheitsprogramm beteiligt ist, veranstaltet werden.

Ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Konferenzen wird in den ersten drei Monaten des Jahres 2008 veröffentlicht werden, der die Finanzierungsbereiche, die Auswahl- und Vergabekriterien sowie die Antrags- und Bewilligungsverfahren beschreibt. Ausgewählte Konferenzen können von der Gemeinschaft eine Pauschalförderung von bis zu 100 000 EUR (höchstens 50 % der Gesamtkosten) je Konferenz erhalten, allerdings ist auch hierbei eine Kofinanzierung erforderlich.

2.6. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Maßnahmen in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen sollten aus der Haushaltslinie 17 03 06 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit — finanziert werden. Der Richtwert wird auf insgesamt höchstens 2 300 000 EUR veranschlagt (etwa 5 % des operationellen Haushalts).

Gemäß Artikel 12 des Programmbeschlusses sollten Beziehungen zu und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen gefördert werden. Dafür kommen diejenigen internationalen Organisationen in Frage, welche die nötigen Kapazitäten haben, um die im Jahresarbeitsplan genannten Gesundheitsprioritäten der Europäischen Union in Angriff zu nehmen.

Fördermittel für Maßnahmen in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen werden gemäß Artikel 168 Absatz 1 Buchstaben c und f der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung Organisationen in einer Monopolstellung oder einer bestimmten Art von Einrichtungen aufgrund ihrer Fachkompetenz, ihres hohen Spezialisierungsgrads oder ihrer Verwaltungsbefugnis durch Finanzhilfvereinbarungen ohne vorherige Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen gewährt.

⁽¹²⁾ Von der Präsidentschaft kofinanziert.

Vereinbarungen über direkte Finanzhilfen werden die Synergien und die Interaktion zwischen der Europäischen Kommission und internationalen Organisationen in den Bereichen verbessern, wo Maßnahmen gemeinsam durchgeführt werden. Die betroffenen Organisationen verfügen über Handlungskompetenzen im Zusammenhang mit ihren spezifischen Aufträgen und Zuständigkeiten, aufgrund derer sie sich besonders für die Durchführung einiger der Maßnahmen eignen, mit denen die Ziele dieses Arbeitsplans erreicht werden und für welche Vereinbarungen über direkte Finanzhilfen als das geeignetste Verfahren gelten.

Der finanzielle Beitrag kann je Organisation bis zu 60 % der förderfähigen Kosten für die betreffende Maßnahme betragen. Die Kommission wird den zu gewährenden Höchstprozentsatz in jedem Einzelfall festlegen.

Im Jahre 2008 können folgende Organisationen Fördermittel für die Durchführung der unter den Nummern 3.2, 3.3 und 3.4 genannten Maßnahmen erhalten:

- die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das ihr angeschlossene Internationale Krebsforschungszentrum (IARC)
- der Europarat.

2.7. **Wissenschaftliche Ausschüsse**

Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der öffentlichen Gesundheit sollten aus der Haushaltslinie 17 03 06 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit — finanziert werden.

Insgesamt werden 254 000 EUR für die Aufwandsentschädigung von Teilnehmern an Sitzungen zur Verfügung stehen, die mit der Arbeit der Wissenschaftlichen Ausschüsse und der Ausarbeitung von Gutachten in diesem Rahmen im Zusammenhang stehen ⁽¹³⁾. Diese Entschädigungen betreffen alle Bereiche des zweiten Gesundheitsprogramms, nämlich 100 % der Kosten für den Wissenschaftlichen Ausschuss „Gesundheits- und Umwelt Risiken“ (SCHER) und 50 % (indikativer Anteil) dieser Kosten für den Wissenschaftlichen Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR) sowie für die Koordinierung.

Im Jahre 2008 werden die wissenschaftlichen Ausschüsse im Vergleich zu anderen EU-Stellen für Risikobewertung mit Blick auf die bevorstehende Ausschussüberprüfung bewertet. Dies wird anhand einer Ausschreibung erfolgen, wie unter Nummer 2.2 beschrieben.

2.8. **Übertragung von Aufgaben an die GD Eurostat**

Die Artikel 51 und 59 der Haushaltsordnung und die Artikel 6 bis 8 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission) ⁽¹⁴⁾ beziehen sich auf die Bedingungen und Vorschriften für die Übertragung von Aufgaben.

Der Generaldirektion Eurostat werden zur Unterstützung von Maßnahmen nach Nummer 3.4 Aufgaben für einen Betrag von höchstens 700 000 EUR aus der Haushaltslinie 17 03 06 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit — übertragen.

2.9. **Sonstige Tätigkeiten**

Sonstige Tätigkeiten wie die Organisation von Workshops und Sachverständigensitzungen, Veröffentlichungen und verschiedene Kommunikationsinitiativen werden grundsätzlich aus der Haushaltslinie 17 01 04 02 — Verwaltungsausgaben des Programms — finanziert.

Für bestimmte technische Angelegenheiten, wie in Kapitel 3 beschrieben, sind Verwaltungsvereinbarungen mit der Gemeinsamen Forschungsstelle vorgesehen, die aus der Haushaltslinie 17 03 06 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit — finanziert werden.

Der Jahresbeitrag der EU für 2008 zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums, der sich auf 190 779 EUR beläuft, wird aus der Haushaltslinie 17 03 05 — Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums — finanziert.

⁽¹³⁾ Beschluss 2004/210/EG der Kommission (ABl. L 66 vom 4.3.2004, S. 45).

⁽¹⁴⁾ Beschluss der Kommission vom 15. März 2005 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission).

3. PRIORITÄTEN FÜR 2008

Die vorrangigen Maßnahmen für 2008 wurden im Einklang mit dem Programmabschluss ausgewählt. Diese Prioritäten sollten vor dem Hintergrund der Maßnahmen betrachtet werden, die bereits im Rahmen des früheren Programms ⁽¹⁵⁾ gefördert wurden, sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in den späteren Jahren der Programmlaufzeit weitere Prioritäten festgelegt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich dieser Arbeitsplan in thematische Prioritätsbereiche gliedert, damit er benutzerfreundlicher und für den Leser leichter verständlich ist.

3.1. Themen von strategischer Bedeutung

Im Einklang mit den in Artikel 2 Absatz 2 des Programmbeschlusses genannten Aktionen und der aus der gesundheitspolitischen Strategie der EU ⁽¹⁶⁾ erwachsenden Verpflichtung, sektorübergreifend zu arbeiten, um die Gesundheit zu verbessern, wird Maßnahmen der Vorzug gegeben, die einen erheblichen zusätzlichen Nutzen auf europäischer Ebene in folgenden Bereichen erbringen:

- Beitrag zu
 - Verbesserung der Gesundheit der europäischen Bürger, möglichst gemessen anhand geeigneter Indikatoren wie dem Indikator gesunde Lebensjahre ⁽¹⁷⁾;
 - Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten in und zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Regionen;
 - Aufbau der Entwicklungskapazitäten und Durchführung wirksamer gesundheitspolitischer Strategien, insbesondere in Gebieten, in denen hoher Bedarf besteht;
- Beteiligung neuer (nicht traditioneller) Akteure im Gesundheitsbereich an nachhaltigen, kooperativen und ethisch unbedenklichen Maßnahmen, sowohl auf regionaler oder lokaler Ebene als auch über beteiligte Länder hinweg. Dies umfasst den öffentlichen Dienst, die Privatwirtschaft und Beteiligte aus der Zivilgesellschaft im weiteren Sinne, deren primäre Ziele sich nicht auf die öffentliche Gesundheit beschränken (beispielsweise unter Jugendlichen, ethnischen Gruppen und anderen Bereichen des öffentlichen Interesses wie Umwelt und Sport).

Den Vorzug erhalten Tätigkeiten, bei denen bewährte Instrumente und Verfahren eingesetzt werden.

Vorschläge, die die oben aufgeführten Kriterien erfüllen, können als außergewöhnlich zweckdienlich betrachtet werden.

Die Prioritäten werden in Abschnitten aufgelistet, die den Aktionsbereichen des Programmbeschlusses entsprechen.

3.2. Vorrangige Maßnahmen des ersten Aktionsbereichs „Besserer Gesundheitsschutz der Bürger“ ⁽¹⁸⁾

3.2.1. Schutz der Bürger vor Gesundheitsbedrohungen

Die Tätigkeiten im Rahmen dieses Ziels sollen zur Entwicklung von Strategien und Mechanismen führen, mit denen auf Gesundheitsbedrohungen und Krisenfälle reagiert werden kann. Zudem sollen sie Maßnahmen fördern, die sich auf die Entscheidung über ein gemeinschaftliches Überwachungsnetz ⁽¹⁹⁾ stützen. Die Zuständigkeit für die Analyse und die Bewertung übertragbarer Krankheiten liegt beim Europäischen Zentrum für die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) ⁽²⁰⁾, und in Abstimmung mit diesem Zentrum wurden Maßnahmen zur Unterstützung des entsprechenden Risikomanagements entwickelt. Zudem wird die Ermittlung weiterer Gesundheitsbedrohungen, etwa physikalischer und chemischer Art, Gegenstand des Programms sein.

Maßnahmen zur Koordinierung und Unterstützung der Bereitschaftsplanung und Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten mit Blick auf Angriffe durch biologische und chemische Waffen werden vom Gesundheitsschuttsausschuss unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates der Gesundheitsminister vom 15. November 2001 ⁽²¹⁾ erarbeitet.

Eine neue Priorität während der Programmlaufzeit wird die Arbeit zum Thema Anpassung an den Klimawandel darstellen, unter besonderer Berücksichtigung der Konsequenzen des Klimawandels für die menschliche Gesundheit.

⁽¹⁵⁾ Siehe http://ec.europa.eu/health/ph_projects/project_en.htm

⁽¹⁶⁾ KOM(2007) 630 endg. Weißbuch — Gemeinsam für die Gesundheit: Ein strategischer Ansatz der EU für 2008—2013.

Siehe http://ec.europa.eu/health/ph_overview/Documents/strategy_wp_en.pdf

⁽¹⁷⁾ Siehe http://ec.europa.eu/health/ph_information/indicators/lifeyears_de.htm

⁽¹⁸⁾ Nummer 1 des Anhangs zum Programmabschluss.

⁽¹⁹⁾ Entscheidung 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1).

⁽²⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²¹⁾ http://ec.europa.eu/health/ph_threats/Bioterrorisme/bioterrorism01_en.pdf

3.2.1.1. Umsetzung der Prioritätenliste des Ausschusses für Gesundheitssicherheit (Anhang — Nummern 1.1.1 — 1.1.3 — 1.1.5)

Nach der befristeten Verlängerung und Erweiterung des Mandats des Ausschusses für Gesundheitssicherheit ⁽²²⁾ wurde eine Prioritätenliste für Gesundheitssicherheit in drei Bereichen festgelegt:

- Abwehrbereitschaft und Reaktionsfähigkeit mit Blick auf Gesundheitsbedrohungen durch Terroranschläge mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Gefahren (ABC-Waffen)
- Allgemeine Abwehrbereitschaft gegen gesundheitliche Krisenfälle
- Abwehrbereitschaft und Reaktionsfähigkeit mit Blick auf eine Grippepandemie

[Finanzierungsmechanismus: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibung]

3.2.1.2. Einrichtung von Mechanismen zur Vorsorge und zur Reaktion auf Gesundheitsbedrohungen durch Bereitschaftsplanung (Anhang — Nummern 1.1.3 und 1.1.1)

Abwehrbereitschaft erfordert eine Koordinierung, die über die Mitgliedstaaten, Institutionen und Verfahren auf EU-Ebene hinausgeht und die internationalen Gegebenheiten berücksichtigt. Dies lässt sich erreichen, indem die EU-Rechtsvorschriften und die internationalen Bestimmungen stärker miteinander in Einklang gebracht und Informationen für das Krisenmanagement ausgetauscht werden. Dabei sollte man sich vor allem auf bewährte Verfahren konzentrieren, um größere Probleme der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien zu bewältigen. Die Ermittlung von Kontaktpersonen ist eine der Prioritäten, die durch die jüngsten internationalen Ereignisse in den Vordergrund gerückt ist und durch gemeinsame und abgestimmte Verfahren erfolgen muss.

Von den 2008 durchgeführten Maßnahmen wird erwartet, dass sie auf pragmatische Weise das Verhältnis zwischen den Internationalen Gesundheitsvorschriften ⁽²³⁾ und dem Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS) ⁽²⁴⁾ klären und einen Rahmen erarbeiten, um bewährte Verfahren bei allen Tätigkeiten der Bereitschaftsplanung, einschließlich ihrer Übertragbarkeit, und Verfahren für die Ermittlung von Kontaktpersonen auf Reisen zu ermitteln und auszutauschen.

- Förderung der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften in der EU, einschließlich einer vergleichenden Analyse ihrer Bestimmungen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft [Finanzierungsmechanismus: Workshops und Ausschreibung]
- Förderung der Bereitschaftsplanung und des Krisenmanagements in den Gesundheitssystemen der Beitrittsländer und benachbarter Länder (ENP) [Finanzierungsmechanismus: Vereinbarung mit der WHO über eine direkte Finanzhilfe].
- Beobachtung von Mechanismen für den Informationsaustausch im Krisenmanagement und Vernetzung mit internationalen Instrumenten für den Informationsaustausch [Finanzierungsmechanismus: Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinsamen Forschungsstelle]
- Entwicklung von Verfahren für die Ermittlung von Kontaktpersonen auf Reisen [Finanzierungsmechanismus: Workshops]
- Tätigkeiten auf der Grundlage des Grünbuchs über die Biogefahrenabwehr ⁽²⁵⁾ und Antworten auf die öffentliche Anhörung [Finanzierungsmechanismus: Workshops]
- Verbreitung der wichtigsten Maßnahmen der globalen Initiative für Gesundheitssicherheit ⁽²⁶⁾ an die EU-Mitgliedstaaten [Finanzierungsmechanismus: Workshops und Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen]
- EU-weite Übungen und Schulungen — Entwurf spezifischer Übungen aus einem feststehenden Szenario sowie Planung, Durchführung und Bewertung der Übungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Es werden fünf Ergebnisse angestrebt: Fallstudien, Planübungen, Stabsrahmenübungen, Vor-Ort-Übungen und spezifische Mitarbeiterschulungen. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibungen]

⁽²²⁾ http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/lsa/92911.pdf

⁽²³⁾ <http://www.who.int/csr/ihr/en/index.html>

⁽²⁴⁾ <https://webgate.cec.eu.int/ewrs/> Das Europäische Frühwarn- und Reaktionssystem wurde vom Netz für die Überwachung und die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit der Entscheidung 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates errichtet.

⁽²⁵⁾ Grünbuch über Biogefahrenabwehr KOM(2007) 399 endg. vom 11. Juli 2007.

⁽²⁶⁾ <http://www.ghsi.ca/english/index.asp>

3.2.1.3. Förderung des Aufbaus von Kapazitäten (Anhang — Nummern 1.1.1 — 1.1.4)

Risikomanagement und -bewertung von Gesundheitsbedrohungen erfordern die Einbeziehung von epidemiologischen Kapazitäten, Referenzlaborkapazitäten und Kapazitäten international anerkannter Forschungslabore. Es bedarf eines geeigneten Rahmens für die Tätigkeiten von EU-Referenzlaboren zur Stärkung des Aufbaus von Kapazitäten, der Zusammenarbeit und der Vernetzung und um Empfehlungen für Grundsätze und bewährte Verfahren auszusprechen.

Ergebnis der 2008 durchgeführten Maßnahmen wird die Ermittlung des aktuellen Stands bestehender nationaler Systeme und der Möglichkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen und Ausrüstung sein.

— Entwicklung gemeinschaftlicher Referenzlabore — Ermittlung des aktuellen Stands bestehender nationaler Systeme zur Einschätzung des zusätzlichen Nutzens gemeinschaftlicher Förderung bei: Kapazitätsaufbau, Vernetzung, Förderung von EU-Zentren, Empfehlungen für Standards von Referenzfähigkeiten. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibungen]

— Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Ausrüstung — gegenseitige Unterstützung bei Logistik, Strukturen, Informatik, Technologien, Kapazitäten der Instrumente, Know-how insbesondere bei Nachweis von und Schutz vor chemischen und radio-nuklearen Gefahren. [Finanzierungsmechanismus: Gemeinsame Maßnahme].

3.2.1.4. Aufbau der Vorsorge vor bestehenden oder neu auftretenden Gesundheitsbedrohungen (Anhang — Nummer 1.1.1)

Die Arbeit wird sich im Jahre 2008 auf die Modellbildung für Maßnahmen zur Abwehr neu auftretender Krankheiten und Bedrohungen konzentrieren, vor allem auf

— wissenschaftliche Modellbildung zwischen den Mitgliedstaaten für Maßnahmen gegen neu auftretende Krankheiten, nicht nur unter epidemiologischen Gesichtspunkten, sondern auch unter dem Aspekt der atmosphärischen Verbreitung; Modellbildung für chemische Gesundheitsrisiken, Festlegung von Datenanforderungen für die Modellbildung und die Einführung eines Mechanismus zur Verbesserung des Zugangs zu den für die Modellbildung nötigen Daten. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

3.2.1.5. Förderung und Analyse der Entwicklung der Impfpolitik in den Mitgliedstaaten (Anhang — Nummer 1.1.2)

— Projektförderung mit dem Ziel, die Entwicklung des Risikomanagements und politischer Initiativen auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten des ECDC zu erleichtern. Dies betrifft insbesondere die saisonale Influenza, Impfung im Kindesalter und das Humane Papillomavirus (HPV). [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und Workshops]

3.2.1.6. Anpassung an den Klimawandel und Konsequenzen für die menschliche Gesundheit

Für Ende 2008 ist die Annahme einer Mitteilung der Kommission über die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich seiner gesundheitlichen Auswirkungen, geplant, in die Erfahrungen aus allen Mitgliedstaaten einfließen. Um die Durchführungsmaßnahmen der Mitteilung zu fördern, sind vor allem folgende Tätigkeiten notwendig:

— Entwicklung und Koordinierung der Frühwarn- und Reaktionssysteme in spezifischen Bereichen (z. B. Kältewellen, gesundheitliche Auswirkungen von Überschwemmungen, aerogene Allergene, ultraviolette Strahlung und durch Vektoren übertragene oder andere übertragbare Krankheiten bei Mensch und Tier). [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

3.2.2. Mehr Sicherheit für die Bürger

Die Maßnahmen auf europäischer Ebene in diesem Bereich sollen Gesundheitsrisiken ermitteln und deren mögliche Auswirkungen bewerten, außerdem sollen sie die nationalen Maßnahmen ergänzen, die vermeidbare Zwischenfälle und die Patientensicherheit in Angriff nehmen, indem sie Bewusstseinsbildung und Know-how-Transfer fördern. Darüber hinaus ist die EU nach dem Vertrag dazu verpflichtet, Standards für die Qualität und Sicherheit von Organen und Substanzen menschlichen Ursprungs für medizinische Zwecke festzusetzen. Die Maßnahmen des Programms werden die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Blut, Gewebe und Zellen fördern.

3.2.2.1. Gesundheitsberatung bei Zwischenfällen mit giftigen Chemikalien (Anhang — Nummer 1.2.1)

- Entwicklung von Strukturen und Möglichkeiten zum Austausch von Frühwarninformationen über chemische Zwischenfälle und Koordinierung der Maßnahmen zur Reaktion auf solche Zwischenfälle, insbesondere mit Blick auf die Anforderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften. [Finanzierungsmechanismus: Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinsamen Forschungsstelle]

3.2.2.2. Sicherheit von Blut, Geweben, Zellen und Organen (Anhang — Nummer 1.2.2)

Im Zusammenhang mit Blut, Geweben, Zellen und Organen bleiben bestimmte Fragen bestehen zur Förderung freiwilliger unentgeltlicher Spenden, zu Inspektionen, Datenaustausch und optimalem Einsatz. Zur Umsetzung der Richtlinien über Gewebe und Zellen sollten Rückverfolgungs-, Kodierungs- und Meldesysteme für unerwünschte Zwischenfälle auf Gemeinschaftsebene eingerichtet werden. Zu unterstützen sind Projekte, die dazu beitragen, Einfuhr und Ausfuhr, Register und Meldepflichten gemäß der Richtlinien zu verwalten. Stammzellen, Keimzellen und neue Gewebe menschlichen Ursprungs sind Sonderfälle, die besonderer Beachtung bedürfen. Im Anschluss an die Mitteilung der Kommission über Organspende und -transplantation sind weitere Arbeiten zum Thema Organe, Verbesserung von Qualität und Sicherheit, Erhöhung der Organverfügbarkeit und Steigerung von Effizienz und Zugänglichkeit der Transplantationssysteme erforderlich.

2008 werden folgende Projekte Vorrang genießen:

- Bewertung von Posttransplantationsergebnissen bei Organtransplantationen: Förderung gemeinsamer Begriffsdefinitionen und Festlegung von Methoden zur Bewertung der Transplantationsergebnisse. Förderung von Registern oder Registernetzen zur Ermittlung der Organempfänger, zur Überwachung ihrer Gesundheit und zur Ergebnisbewertung. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Analyse und Vergleich der Validierung und Zertifizierung von Testmethoden und Testlaboren in der EU und in Drittländern für die in den Richtlinien über Blut, Zellen und Gewebe angegebenen biologischen Marker. Auswirkungen auf Einfuhr und Ausfuhr von Blut, Blutbestandteilen, Geweben und Zellen aus Drittländern und in diese. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- Ad-hoc-Zusammenarbeit mit dem Europarat in bestimmten Fragen im Zusammenhang mit Substanzen menschlichen Ursprungs (Blut, Gewebe, Zellen, Organe). [Finanzierungsmechanismus: Vereinbarung mit dem Europarat über direkte Finanzhilfe]

3.2.2.3. Thematische Netze zur Risikobewertung (Anhang — Nummer 1.2.1)

- Förderung des Aufbaus thematischer Netze höchster wissenschaftlicher Qualifikation zwischen der EU, nationalen und internationalen Stellen für Risikobewertung und wissenschaftliche Beratung zwecks Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit bei kritischen Fragen wie Nanotechnologie, Antibiotikaresistenz, elektromagnetische Felder sowie bei Aspekten der Risikobewertungsmethoden (z. B. Benchmarking, Nicht-Schwellen-Karzinogene, Risiko-Nutzen-Analysen usw.). [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

3.2.2.4. Schulung der Risikobewerter (Anhang — Nummer 1.2.1)

- Förderung von Initiativen zur Schulung von Risikobewertern zwecks Sicherstellung der Verfügbarkeit hoch qualifizierter Bewerter zur Durchführung einheitlicher und qualitativ hochstehender Bewertungen der Gesundheitsrisiken, wie für die Anwendung der EU-Strategien und -Rechtsvorschriften erforderlich. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

3.2.2.5. Bewertung der Inzidenz und der Ursachen von Allergien (Anhang — Nummer 1.2.1)

- Erstellung, Erhebung und Bewertung epidemiologischer Daten über Inzidenz und Schweregrad von Allergien der Haut und der Atemwege im Zusammenhang mit Chemikalien. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibungen]

3.3. **Vorrangige Maßnahmen des zweiten Aktionsbereichs Gesundheitsförderung** ⁽²⁷⁾

Die in diesem Abschnitt genannten Tätigkeiten sollen schweren Erkrankungen vorbeugen und gesundheitliche Benachteiligungen in der EU abbauen, indem sie die wichtigsten Gesundheitsfaktoren wie Ernährung, Alkoholkonsum, Rauchen und Drogenkonsum ebenso wie soziale und Umweltfaktoren berücksichtigen. Die Maßnahmen werden sich auch auf die Anhebung der Zahl der gesunden Lebensjahre und die Förderung der Gesundheit im Alter konzentrieren.

⁽²⁷⁾ Nummer 2 des Anhangs zum Programmabschluss.

- 3.3.1. *Im Mittelpunkt der Arbeit zum Thema seltene Krankheiten stehen fortgesetzte Aktionen zur Vertiefung der Kenntnisse und zur Erleichterung des Zugangs zu Informationen über diese Krankheiten, Vorbereitung von Initiativen zur Anhebung der Zahl der gesunden Lebensjahre und zum Abbau gesundheitlicher Benachteiligungen (Anhang — Nummer 2.1.1).*

Die 2008 zu ergreifenden Maßnahmen zum Abbau gesundheitlicher Benachteiligungen und zur Anhebung der Zahl der gesunden Lebensjahre werden sich auf Kinder und die Bevölkerung im Erwerbsalter konzentrieren und sich auf Daten aus vorhandenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Quellen stützen.

- Analyse des Gesundheitszustands der EU-Bevölkerung im Erwerbsalter und Bewertung von Strategien und Initiativen in Bezug auf die Gesundheitsaspekte der Erwerbsbeteiligung. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- Kinder und Jugendliche:
 - Strategieanhörungen der Vertreter von Jugendinteressengruppen zur Verbesserung der Gesundheit bei jungen Menschen. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
 - Sachstandsprüfungen zu Aspekten der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und Überprüfung der Strategien der Mitgliedstaaten. [Vereinbarung mit der WHO über direkte Finanzhilfe]
- Sachverständigengutachten und Vorschläge zur Beobachtung der Entwicklungstendenzen bei gesundheitlichen Ungleichheiten in der EU. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- Unterstützung für eine Machbarkeitsstudie über eine gemeinnützige Stiftung in einem oder mehreren der Mitgliedstaaten, die unbegrenzt Beiträge von freiwilligen Spendern erhält, deren Interesse in der Förderung der allgemeinen Ziele des Gesundheitsprogramms besteht. Dazu gehören Beiträge zum Rechtsrahmen, zu Spenderkriterien und zur Arbeitsweise. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- Aufbau von Kapazitäten im Gesundheitswesen
 - Förderung des Kapazitätsaufbaus bei der Entwicklung und Durchführung von Gesundheitsstrategien und bei der Gesundheitsförderung, Bewertung der Ausgangskapazität für Entwicklung, Durchführung und Überwachung von Gesundheitsstrategien auf nationaler und subnationaler Ebene in Europa und Empfehlungen, Leitlinien und Initiativen für die Kapazitätsverstärkung. Dies sollte vor allem in Bereichen erfolgen, in denen hoher Bedarf besteht, mit dem Ziel, gesundheitliche Benachteiligungen abzubauen. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
 - Finanzielle Unterstützung für nichtstaatliche Organisationen, die vorrangig im Gesundheitswesen und auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung auf europäischer Ebene tätig sind. [Finanzierungsmechanismus: Betriebskostenzuschüsse] ⁽²⁸⁾.
 - Unterstützung der Durchführung spezifischer Strategien für Gesundheitsfaktoren. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]

- 3.3.2. *Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten zwischen den Regionen in der EU (Anhang — Nummer 2.1.2)*

Wie in der Gesundheitsstrategie angegeben, sollten die Möglichkeiten der Regionalpolitik, im Gesundheitsbereich einen Beitrag zu leisten und die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern, voll ausgeschöpft werden. Zu diesem Zweck müssen unter anderem die Strukturfonds wirksam eingesetzt werden. Insbesondere sollte die Förderung im Rahmen der operationellen Programme der Strukturfonds dazu verwendet werden, Defizite beim Kapazitätsaufbau der Gesundheitsinfrastruktur auszugleichen. Im Jahr 2008 wird das Gesundheitsprogramm ein wichtiges Instrument zur Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren und von Erfahrungen zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten darstellen.

⁽²⁸⁾ Organisationen, die bereits zur allgemeinen Entwicklung der gesundheitspolitischen Strategie der EU beitragen.

Folgende Maßnahmen sind vorrangig:

- Schaffung eines Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen Regionen und örtlichen Stellen zwecks wirksamer Verwendung der Strukturfonds für die Gesundheit und Förderung des Austauschs bewährter Verfahren. Zu den Hauptmaßnahmen sollte Folgendes gehören: Bestandsaufnahme von vorliegenden Erfahrungen und vorhandenem Know-how, Bewertung möglicher Synergieeffekte zwischen den bestehenden Netzen und den wichtigsten Stakeholdern und Schaffung einer Dachorganisation zur Koordinierung der Maßnahmen. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Beteiligung an der von der GD REGIO geleiteten Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“ und insbesondere an der „Schnellspurvariante“ der Netze. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- Erweiterung der Ergebnisse des Projekts Euregio ⁽²⁹⁾, das durch den Arbeitsplan 2003 des Aktionsprogramms im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003—2008) gefördert wurde, auf die Ziele Konvergenz, regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Sozialfonds, mit dem Ziel, die besten Maßnahmen zu ermitteln, die an die Regionen weitergegeben werden könnten. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

3.3.3. Verbesserung der psychischen Gesundheit und gesünderes Leben (Anhang — Nummer 2.2.1)

Maßnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensstils und zur Inangriffnahme von Gesundheitsproblemen, die auf durch die Lebensführung bedingte Gesundheitsfaktoren zurückzuführen sind, werden auf den mit dem ersten Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit geförderten Maßnahmen aufbauen. Alle Maßnahmen werden mit dem allgemeinen strategischen Ansatz zur Förderung der psychischen Gesundheit ⁽³⁰⁾, der Mitteilung der Kommission zur Bekämpfung von HIV/Aids ⁽³¹⁾, dem Weißbuch zur Ernährung und Bewegung ⁽³²⁾ und der Arbeit der EU-Aktionsplattform für Ernährung, Bewegung und Gesundheit im Einklang stehen.

3.3.3.1. Psychische Gesundheit:

- Entwicklung — zusammen mit öffentlichen Einrichtungen, Berufsverbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft — von Leitlinien zur Einbeziehung der Förderung der psychischen Gesundheit und der Prävention psychischer Störungen in die Ausbildung und die Praxis von Beschäftigten des Gesundheitswesens und sozialer Dienste sowie Ermittlung vorbildlicher Verfahren zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von Menschen mit Problemen der psychischen Gesundheit. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Bewertung der Auswirkungen von Medien, Werbung und Rollenvorbildern auf die psychische Gesundheit. [Finanzierungsmechanismus: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibung]

3.3.3.2. Sexualgesundheit:

- Kernfinanzierungsunterstützung für bestehende oder neue europäische Netze auf dem Gebiet der Sexualgesundheit. [Finanzierungsmechanismus: Betriebskostenzuschuss]
- Sachstandsanalyse der Sexualgesundheit und Wirksamkeitsprüfung der Interventionen. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- Stakeholder-Anhörungen zur Strategieentwicklung auf dem Gebiet der Sexualgesundheit. [Finanzierungsmechanismus: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibung]

3.3.3.3. HIV/Aids:

- Projekte zur HIV/Aids-Prävention bei jungen Menschen, Bewusstseinsbildung in der breiten Öffentlichkeit und Verbreitung bewährter Verfahren. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Kernfinanzierungsunterstützung für HIV/Aids-Präventionsnetze. [Finanzierungsmechanismus: Betriebskostenzuschuss]
- Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu antiretroviraler Behandlung und zur Behandlung von Begleitinfektionen in den neuen Mitgliedstaaten und den Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibungen]

⁽²⁹⁾ Euregio: Bewertung grenzüberschreitender Tätigkeiten in der EU
http://ec.europa.eu/health/ph_projects/2003/action1/action1_2003_23_en.htm

⁽³⁰⁾ Grünbuch „Die psychische Gesundheit der Bevölkerung verbessern — Entwicklung einer Strategie für die Förderung der psychischen Gesundheit in der Europäischen Union“ (KOM(2005) 484 endg. vom 14. Oktober 2005).

⁽³¹⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(2005) 654 endg. vom 15. Dezember 2005).

⁽³²⁾ http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/nutrition/documents/nutrition_wp_en.pdf

3.3.3.4. Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit Ernährung, Übergewicht und Adipositas:

- Einführung und Austausch bewährter Verfahren zu umfassenden Initiativen für gesunde Lebensführung junger Menschen, einschließlich Lebenstüchtigkeitsschulung, Elternbeteiligung und ganzheitliche Maßnahmen auf schulischer oder gemeinschaftlicher Ebene. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Untersuchung der Möglichkeiten alternativer Zusammensetzungen von Fertiglebensmitteln zur Senkung des Gehalts an Fett, gesättigten und Transfettsäuren, Salz und Zucker. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- Entwicklung bewährter Verfahren für eine alternative Zusammensetzung von Fertiglebensmitteln. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Förderung der körperlichen Bewegung durch Infrastruktur, Planung und bessere Nutzung der physischen Umgebung: bewährte Verfahren auf lokaler/regionaler Ebene. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

3.3.4. Suchtprävention (Anhang — Nummer 2.2.1)

Die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung durch die Berücksichtigung von Gesundheitsfaktoren im Zusammenhang mit Drogensucht werden auf den Maßnahmen aufbauen, die mit dem ersten Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit gefördert wurden. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Ansatz der Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verringerung alkoholbedingter Schäden⁽³³⁾, der EU-Drogenstrategie und dem EU-Drogenaktionsplan, der Empfehlung des Rates zur Prävention und Reduzierung von Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Drogenabhängigkeit⁽³⁴⁾, dem Drogenpräventions- und -informationsprogramm⁽³⁵⁾ innerhalb des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ und dem Grünbuch „Für ein rauchfreies Europa: Strategieoptionen auf EU-Ebene“⁽³⁶⁾ sowie mit dem allgemeinen EU-Konzept zur Eindämmung des Rauchens.

3.3.4.1. Prävention und Eindämmung des Rauchens und des Tabakkonsums:

- Besondere Berücksichtigung der aktuellen Lage und ein zukunftsweisender Ansatz in Bezug auf neue audiovisuelle Medien und Kommunikationsmittel sowie deren Einfluss auf die Tabakwerbung und die Förderung der Eindämmung des Rauchens. Im Vordergrund sollte stehen, wie man mit der Darstellung des Rauchens in Filmen, im Internet (einschließlich Tabakvertrieb), in Werbekampagnen und audiovisuellen Medien allgemein umgeht und wie sich diese einsetzen lassen, um das Rauchen einzudämmen. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Eindämmung des Tabakkonsums in allen Politikbereichen (d. h. Besteuerung, illegaler Handel, Beschäftigung, Forschung, Entwicklung usw.). Erarbeitung von Strategien zum Kapazitätsaufbau in allen Politikbereichen in der Zivilgesellschaft, um Strategieentwicklung und -durchführung zu erleichtern. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Förderung der Umsetzung der Tabakrichtlinien, einschließlich der Bewertung der Gesundheitswarnhinweise und einer Sichtung der einschlägigen Literatur sowie Bewertung der Inhaltsstoffe [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung und Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinsamen Forschungsstelle].
- Entwicklung innovativer Strategien und vorbildlicher Verfahren für Präventions- und Entwöhnungsmethoden, insbesondere für Prävention in wichtigen Umfeldern wie Schule oder Arbeitsplatz, oder bei jungen Menschen und Teenagern. Die Vorschläge sollten die Geschlechterperspektive berücksichtigen und der Frage nachgehen, wie sich die Akzeptanz, Verfügbarkeit und Wirkung von Nikotinersatzprodukten steigern ließen. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags für 2008 zur WHO-Rahmenvereinbarung über die Eindämmung des Tabakkonsums⁽³⁷⁾. [sonstige Tätigkeiten]

⁽³³⁾ KOM(2006) 625 vom 24. Oktober 2006.

⁽³⁴⁾ Empfehlung 2003/488/EG des Rates (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 31).

⁽³⁵⁾ http://ec.europa.eu/justice_home/funding/drugs/funding_drugs_en.htm

⁽³⁶⁾ KOM(2007) 27 endg. vom 30. Januar 2007.

⁽³⁷⁾ Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

3.3.4.2. Alkoholstrategie:

- Vorbeugung vor schädlichem Alkoholkonsum bei jungen Menschen und — als besonderer Schwerpunkt — bei älteren Menschen, einschließlich der Übergangphase vom Berufsleben in den Ruhestand — durch Feststellung bewährter Verfahren und Formulierung von Präventionsleitlinien und -strategien. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung oder Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen]

3.3.4.3. Vorbeugung vor Drogenkonsum und damit verbundener Schädigung:

- Beschäftigung mit den neuen Trends des Konsums synthetischer Drogen bei jungen Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Mehrfachkonsum, durch Auf- oder Ausbau eines Systems des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, das zur Entwicklung, Einführung und Bewertung bewährter Verfahren zur Senkung der Nachfrage auf diesem Gebiet führen könnte. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Überprüfung der bewährten Verfahren bei der Prävention durch Blut übertragener Infektionskrankheiten im Zusammenhang mit Drogenkonsum, insbesondere Hepatitis (B/C), bei i.v. Drogenkonsumenten, um unter Berücksichtigung der gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen Ärzten, Patienten aus verschiedenen Umfeldern und gefährdeten Zielgruppen geeignete Anleitungen geben zu können. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

3.3.5. Qualitative Verbesserung der physischen Umgebung und Reduzierung der Zahl der Unfälle und Verletzungen (Anhang — Nummer 2.2.4)

Im Einklang mit dem Europäischen Aktionsplan Umwelt und Gesundheit ⁽³⁸⁾ werden sich die Aktionen 2008 auf Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumluftqualität und die Radonexposition konzentrieren. Im Mittelpunkt der Maßnahmen zur Reduzierung der Zahl der Unfälle und Verletzungen stehen die Umsetzung der Empfehlungen des Rates zur Prävention von Verletzungen und zur Förderung der Sicherheit ⁽³⁹⁾ und die Vereinheitlichung der Verletzungsdatensysteme zur Entwicklung der Gemeinschaftlichen Verletzungsdatenbank (IDB) ⁽⁴⁰⁾.

3.3.5.1. Durchführung des EU-Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004—2010

- Expositionsleitlinien für Innenraumluft. [Finanzierungsmechanismus: Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinsamen Forschungsstelle]
- Überprüfung der vorliegenden Daten über Innenraumluftschadstoffe — einschließlich Tabakrauch — und deren Konzentration in den einzelnen Mitgliedstaaten. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung oder Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinsamen Forschungsstelle]
- Präventiv- und Abhilfemaßnahmen in den Mitgliedstaaten zur Verringerung der Radonexposition. [Finanzierungsmechanismus: Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinsamen Forschungsstelle oder Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen]
- Einbeziehung von Schulungen zur Unterstützung des EU-Aktionsplans Umwelt und Gesundheit in die Curricula für Aus-, Weiter- und Fortbildung für Fachkräfte für Umweltgesundheit. [Finanzierungsmechanismus: Vereinbarung mit der WHO über direkte Finanzhilfen]

3.3.5.2. Empfehlungen des Rates zur Prävention von Verletzungen und zur Förderung der Sicherheit

- Pflege (Datenkontrolle, Berichterstattung), Förderung (Schulung, Starthilfe), Ausweitung (auf 32 Länder) und Ausbau des IDB-Systems als nachhaltiger Bestandteil des Gesundheitsstatistiksystems. Dazu gehört der Abschluss der Entwicklung der IDB zu einer alle Verletzungen umfassenden Datenbank mit Informationen über Produkt- und Dienstleistungssicherheit und die Angleichung der Systeme zur Erhebung von Daten über Verletzungen wie Inzidenz- und Sterblichkeitsstatistik, Krankenblätter und Überwachungssysteme für Unfälle und Notfälle, einschließlich statistischer Kodierungssysteme für äußere Ursachen von Unfällen und Verletzungen, damit eine umfassende Grundlage für gemeinschaftliche Verletzungsstatistik und gemeinschaftliche Gesundheitsindikatoren zu Verletzungen bereitgestellt werden kann. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

⁽³⁸⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Der Europäische Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004—2010 KOM(2004) 416 endg. vom 9. Juni 2004.

⁽³⁹⁾ Empfehlung des Rates vom 31. Mai 2007 zur Prävention von Verletzungen und zur Förderung der Sicherheit (ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 1).

⁽⁴⁰⁾ <https://webgate.ec.europa.eu/idb/>

- Vorbeugung vor Verletzungen als wichtiger Aktionsschwerpunkt in nationalen Gesundheitsförderungsprogrammen. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Einbeziehung der Verletzungsvorbeugung in Curricula für die Berufsausbildung von lokalen Dienstleistungserbringern des Gesundheitswesens, Lehrern, Sporttrainern, Produktdesignern und Stadtplanern. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

3.3.6. Bekämpfung seltener Krankheiten (Anhang — Nummer 2.2.2)

Diagnosen von hoher Qualität, Behandlung und Information für an seltenen Krankheiten leidende Patienten sind für die Europäische Kommission, wie in der gesundheitspolitischen Strategie der EU festgestellt, vorrangig. Unterstützt werden fortgesetzte EU-Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheiten; diese werden sich vor allem auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Verbesserung der Kodierung und Klassifizierung seltener Krankheiten im Zusammenhang mit der Überarbeitung der ICD-10. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- Aufbau und Pflege von Registern für seltene Krankheiten und Informationsnetzen in bestimmten Bereichen (z. B. seltene Anämien) [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Wissenschaftliche Unterstützung der Taskforce für seltene Krankheiten. [Finanzierungsmechanismus: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen und/oder gemeinsame Maßnahme]

3.4. **Vorrangige Maßnahmen des dritten Aktionsbereichs „Schaffung und Verbreitung von Informationen und Wissen zu Gesundheitsfragen“⁽⁴¹⁾**

Qualitativ hochwertige und vergleichbare Informationen über die Gesundheit der europäischen Bevölkerung untermauern eine begründete Entscheidungsfindung auf allen Ebenen des Systems der gesundheitlichen Versorgung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit. Die Europäische Union ist durchaus in der Lage, die Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung geeigneter Informationen bei ihrer einzelstaatlichen Gesundheitspolitik zu unterstützen.

In folgenden Bereichen sollen 2008 spezifische Aktionen stattfinden:

3.4.1. *Weiterentwicklung eines nachhaltigen Gesundheitsberichterstattungssystems für die Erhebung von vergleichbaren Daten und Informationen mit entsprechenden Indikatoren (Anhang — Nummer 3.2.1)*

Die bereits auf europäischer Ebene geförderten Maßnahmen haben sich darauf konzentriert, vergleichbare Indikatoren zu entwickeln, was zu einer ersten Reihe von Gesundheitsindikatoren der Europäischen Gemeinschaft (ECHI) geführt hat, die weite Verbreitung finden. Diese Indikatoren durch Differenzierung und Aufschlüsselung weiterzuentwickeln sowie ihre Quellen zu verbessern, gilt als prioritär.

3.4.1.1. Überwachung, Kohärenz und Qualitätssicherung der Gesundheitsinformation

Sachverständigenetz für die Überwachung und Überprüfung der Kohärenz und der Qualität der Verwendung von Gesundheitsinformationen in den Aktionen und Strukturen im Rahmen des Programmbeschlusses [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

3.4.1.2. Gesundheitsindikatoren

- Bewertung der Auswirkungen einzelner Krankheiten oder Risikofaktoren auf den Indikator gesunde Lebensjahre und Entwicklung geeigneter Schätzungen der globalen Krankheitslast im Zusammenhang mit einzelnen Krankheiten. [Finanzierungsmechanismus: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen oder gemeinsame Maßnahme]
- Verbindung der Sterblichkeitsdaten mit Erhebungsdaten zum sozioökonomischen Status oder Analyse des auf eigenen Angaben beruhenden Gesundheitszustands nach sozioökonomischer Lage. Vertiefung der Erkenntnisse über die sozioökonomische Ungleichheit bei solchen Faktoren wie gesundheitsbezogenes Verhalten, Wohn- und Arbeitsbedingungen, psychosoziale Faktoren und Inanspruchnahme der gesundheitlichen Versorgung unter Berücksichtigung der politischen Prioritäten gemäß Nummer 4.3.2. [Finanzierungsmechanismus: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen oder gemeinsame Maßnahme]

⁽⁴¹⁾ Nummer 3 des Anhangs zum Programmbeschluss

- Weiterentwicklung des ECHI-Systems unter Einbeziehung eines breiten Spektrums von Gesundheitsindikatoren aus allen Mitgliedstaaten (Schaffung von Datenblattdefinitionen, ECHI-Einführung in jedem einzelnen Mitgliedstaat und auf EU-Ebene, Planung weiterer Schritte, Erstellung eines Plans auf EU-Ebene für das Gesundheitsinformationssystem und Test des Datenflusses zwischen den Mitgliedstaaten und einer zentralen EU-Stelle für Gesundheitsberichterstattung). Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der ECHI-Auswahlliste im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung von Gesundheitsförderung, Prävention und Indikatoren, einschließlich der Bekämpfung des Rauchens. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung oder gemeinsame Maßnahme]

3.4.1.3. Überwachungsnetze und vorbildliche Verfahren bei schweren und chronischen Erkrankungen

- Im Einklang mit bestehenden oder notwendigen Netzen, bei denen der Betrieb des Gesundheitsinformationssystems auf europäischer Ebene weiter ausgebaut werden muss, sollten 2008 Herz-Kreislauf-Erkrankungen [akuter Herzinfarkt/akutes Koronarsyndrom und Schlaganfall (mit der Möglichkeit, zwischen ischämischem und hämorrhagischem Schlaganfall zu unterscheiden)], Sehbehinderung, Gehörverlust, rheumatische Erkrankungen, Störungsbilder des autistischen Spektrums, Lernbehinderungen und neurodegenerative Erkrankungen, die noch nicht von laufenden Maßnahmen erfasst werden, Vorrang erhalten. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

3.4.1.4. Gesundheitserhebungen:

- Unterstützung der einzelstaatlichen Behörden bei der Durchführung der Europäischen Gesundheitsumfrage [Finanzierungsmechanismus: Übertragung an Eurostat]
- Aufbau der Datenbank „Informationen zu Gesundheitserhebungen der Europäischen Union“ [Finanzierungsmechanismus: Übertragung an Eurostat]
- Durchführung einer Pilotphase der Europäischen Gesundheitsuntersuchungserhebung in einigen Mitgliedstaaten, um die in früheren Projekten festgelegten Untersuchungsmodule für diese Erhebung zu testen und zur Ergänzung der Gesundheitsüberwachungs- und ECHI-Indikatoren in der EU beizutragen. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- Analyse der Gesundheitserhebungsdaten für Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahren), die nicht vom bestehenden Europäischen Gesundheitserhebungssystem erfasst sind. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Beitrag zur Internationalen Erhebung über psychische Gesundheit auf der Grundlage vorhandener EU-Erhebungen über psychische Gesundheit. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Europaweite Querschnittsintegration der europäischen und einzelstaatlichen Daten aus der Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (HBS) über Nahrungsmittelverfügbarkeit mit Aufnahme der Informationsquellen jüngster und laufender EU-Maßnahmen und der Forschung im Bereich der Gesundheit in die Datenbank DAFNE; diese Maßnahmen ergänzen diejenigen, die unter das Statistische Programm der Gemeinschaft fallen. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]
- Einführung der SANCO-Module in die Eurobarometer-Umfrage der Kommission. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]

3.4.2. Entwicklung von Mechanismen zur Analyse und Verbreitung (Anhang — Nummer 3.2.2)

Die Europäische Kommission erstellt Gesundheitsberichte über bestimmte Themen aus dem Bereich der öffentlichen Gesundheit, welche die Grundlage für die weitere Strategieentwicklung bilden. Ziel dieser Berichte ist es, europäische Spitzenwissenschaftler und hochrangige Beamte aus allen EU-Mitgliedstaaten zusammenzuführen, die sich mit der öffentlichen Gesundheit und mit Statistik befassen und die gemeinsam zum europäischen Gesundheitsinformations- und -wissenssystem beitragen sollen. Als Instrument für die Verbreitung des europäischen Gesundheitsinformations- und -wissenssystems sollte vorzugsweise das EU-Gesundheitsportal ⁽⁴²⁾ dienen.

⁽⁴²⁾ <http://health.europa.eu>

- 3.4.2.1. **Das System der Gesundheitskonten**
- Differenzierung und Erneuerung des Handbuchs des Systems der Gesundheitskonten für Maßnahmen, die nicht unter das Statistische Programm der Gemeinschaft fallen. [Finanzierungsmechanismus: Vereinbarung mit der OECD über direkte Finanzhilfe]
- 3.4.2.2. **Gesundheitsberichterstattung**
- Europäischer Bericht über den Gesundheitszustand unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- 3.4.2.3. **Implementierung und Verwaltung des EU-Gesundheitsportals und anderer IT-Mechanismen für den Betrieb des EU-Gesundheitsinformationssystems**
- Entwicklung und Verwaltung des EU-Gesundheitsportals und anderer IKT-Instrumente zur Erhebung und Verbreitung von Gesundheitsberichten und -informationen. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- 3.4.2.4. **Kommunikationsmaßnahmen für das Gesundheitsprogramm (2008—2013)**
- Unterstützung für Tätigkeiten zur Bekanntgabe der Ergebnisse der durch den Programmabschluss finanzierten Maßnahmen. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
- 3.4.2.5. **Nicht ausgabenbezogene Daten der gesundheitlichen Versorgung:**
- Unterstützung der einzelstaatlichen Behörden bei der qualitativen Verbesserung der nicht ausgabenbezogenen Datenerhebungen zur gesundheitlichen Versorgung. [Finanzierungsmechanismus: Übertragung an Eurostat]
- 3.4.3. *Austausch von Wissen und vorbildlichen Verfahren (Anhang — Nummer 3.1.1)*
- Die Maßnahmen in diesem Bereich zielen erstens darauf ab, die Fähigkeit von Fachkräften, Gemeinden und Organisationen zu stärken, Know-how und vorbildliche Verfahren zu ermitteln, anzupassen und zu erzeugen, und zweitens, Organisationen und Einzelne lokal und global miteinander zu verbinden, um die Weitergabe des Wissens und den Dialog zu fördern.
- 3.4.3.1. **Gesundheitstelematik ⁽⁴³⁾**
- Entwicklung des Konzepts und der Grundlage einer geschützten Internetplattform für Multimedia-Inhalte und Kommunikation, die einschlägige Gesundheitsinformationen von verschiedenen Quellen einholen und an diese senden (unter anderem zur Unterstützung von Patientenbewegungen und der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Beschäftigten des Gesundheitswesens). [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
 - Bericht über die Verbreitung gesundheitsrelevanter Informationen mittels IKT in Europa. [Finanzierungsmechanismus: Ausschreibung]
 - Studien über die Anreize und Motivationen zur Übernahme von IKT im Gesundheitswesen und Entwicklung entsprechender Indikatoren zur Überwachung und zum Benchmarking (einschließlich Fallstudien zur Bereitstellung neuer Daten und Erkenntnisse). [Finanzierungsmechanismus: Vereinbarung mit der OECD über direkte Finanzhilfe]
- 3.4.3.2. **Europäische vorbildliche Verfahren bei genombasierten Informationen und Technologien**
- Herstellung der ersten Ausgabe der „Europäischen Leitlinien für vorbildliche Verfahren bei Qualitätssicherung, Bereitstellung und Verwendung genombasierter Informationen und Technologien“ anhand eines interdisziplinären Vorgehens beispielsweise durch Sachverständige für öffentliche Gesundheit, EU-Juristen, Humangenetiker und Patientenverbänden mit Sichtung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich derer, die aus einschlägigen europäischen Forschungs- und Gesundheitsaktionsnetzen hervorgehen. [Finanzierungsmechanismus: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]

⁽⁴³⁾ Gesundheitstelematik bedeutet in diesem Zusammenhang die Verbreitung von Informationen auf elektronischem Wege.

ANHANG II

Allgemeine Grundsätze, Auswahl-, Vergabe- und sonstige Kriterien für Finanzhilfen für die Maßnahmen des zweiten Gesundheitsprogramms der Gemeinschaft (2008—2013)**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR PROJEKTE**

(Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)

Dieses Dokument gilt lediglich für die Kofinanzierung einzelner Maßnahmen im Rahmen des zweiten Gesundheitsprogramms mittels Finanzhilfen im Anschluss an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Den Rahmen für die Durchführung des zweiten Gesundheitsprogramms geben die Haushaltsordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen vor.
2. Für die Finanzhilfen gelten folgende Grundsätze:
 - Kofinanzierungsregel: Voraussetzung ist eine externe Kofinanzierung, die nicht aus Gemeinschaftsmitteln, sondern aus eigenen Mitteln der Empfänger oder aus Mitteln Dritter stammt. Sachleistungen Dritter können, sofern als notwendig oder sinnvoll erachtet, als Kofinanzierung angesehen werden (Artikel 113 der Haushaltsordnung und Artikel 172 der Durchführungsbestimmungen).
 - Gewinnverbot: Mit der Finanzhilfe darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen (Artikel 109 Absatz 2 der Haushaltsordnung und Artikel 165 der Durchführungsbestimmungen).
 - Keine rückwirkende Gewährung: Die förderfähigen Kosten müssen nach Unterzeichnung der Vereinbarung angefallen sein. In Ausnahmefällen können Ausgaben berücksichtigt werden, die nach dem Datum der Antragstellung, aber nicht früher, angefallen sind (Artikel 112 der Haushaltsordnung).
 - Nicht-Kumulierung: Für ein und dieselbe Maßnahme kann einem bestimmten Empfänger pro Geschäftsjahr nur eine einzige Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden (Artikel 111 der Haushaltsordnung) (1).
3. Für die Bewertung der Vorschläge für Maßnahmen (Projekte) finden drei Kategorien von Kriterien Anwendung:
 - Ausschlusskriterien zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Antragsteller — Artikel 114 der Haushaltsordnung;
 - Auswahlkriterien zur Beurteilung der finanziellen und fachlichen Fähigkeit der Antragsteller, das vorgeschlagene Projekt vollständig durchzuführen — Artikel 115 der Durchführungsbestimmungen;
 - Vergabekriterien zur Beurteilung der Qualität des Projekts unter Berücksichtigung seiner Kosten.Diese drei Kategorien werden im Bewertungsverfahren der Reihe nach geprüft. Vorschläge, die den Kriterien einer dieser Kategorien nicht genügen, gelangen nicht in die nächste Bewertungsrunde und werden abgelehnt.
4. Für das zweite Gesundheitsprogramm erhalten Projekte Vorrang, die
 - neue Ansätze verkörpern und einmalige Aktionen darstellen;
 - einen Mehrwert auf europäischer Ebene im Bereich der öffentlichen Gesundheit erbringen, d. h. Maßnahmen, die erhebliche Skaleneffekte auf europäischer Ebene erzielen, möglichst viele in Frage kommende Länder einbeziehen und anderen Orts anwendbar sind;
 - die Entwicklung der Gemeinschaftspolitik im Bereich der öffentlichen Gesundheit fördern;
 - Wert auf effizientes Management, einen geradlinigen Bewertungsprozess und eine verständliche Beschreibung der erwarteten Ergebnisse legen;
 - eine angemessene Verbreitung der Ergebnisse an geeignete Zielgruppen auf europäischer Ebene vorsehen.

(1) Dies bedeutet, dass eine Maßnahme, für die eine Finanzhilfe beantragt wird, ungeachtet der Dauer der Maßnahme nur einmal im Jahr von der Kommission zur Kofinanzierung genehmigt werden kann.

2. AUSSCHLUSSKRITERIEN

1. Von der Teilnahme am zweiten Gesundheitsprogramm ausgeschlossen werden Antragsteller,
 - a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden, ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
 - b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
 - c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
 - d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des Anweisungsbefugten oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
 - e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
 - f) die gegenwärtig einer der in Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung angeführten verwaltungsrechtlichen Sanktionen unterworfen sind;
 - g) die rechtswidrige Beihilfen erhalten haben, zu denen die Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen hat, wenn die Rückforderung nicht gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags erfolgt ist.

Nachweis: Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und datierte ehrenwörtliche Erklärung darüber abgeben, dass auf sie keine der vorstehend genannten Situationen zutrifft.

2. Von der Teilnahme am zweiten Gesundheitsprogramm ausgeschlossen werden Vorschläge, die nach dem in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Abgabetermin eingehen, die unvollständig sind oder den Formvorschriften nicht entsprechen; ausgenommen sind offensichtliche Schreibfehler im Sinne des Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen.

Die Anträge müssen vollständig sein; die folgenden Unterlagen sind auf jeden Fall beizufügen:

- Verwaltungsdaten über den Hauptvertragspartner und die anderen Partner,
- fachliche Beschreibung des Vorhabens,
- Gesamtfinanzierungsplan und beantragte Kofinanzierung der Gemeinschaft

Nachweis: Angaben im Antrag

3. Für Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Registrierung des Finanzhilfeantrags bei der Kommission bereits angelaufen sind, ist eine Teilnahme am Programm nicht möglich.

Nachweis: Aus dem Antrag muss hervorgehen, wann die Maßnahme beginnt und wie lange sie dauert.

3. AUSWAHLKRITERIEN

Es werden nur Vorschläge bewertet, auf die keines der Ausschlusskriterien zutrifft. Die folgenden Auswahlkriterien sind ausnahmslos zu erfüllen.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Antragsteller muss über solide und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Aktivität während der Dauer der Durchführung der Tätigkeiten, für die eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann.

Nachweis: Der Antragsteller muss die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz für die gesamten beiden letzten Geschäftsjahre vorlegen.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt nicht für öffentliche Einrichtungen oder für durch zwischenstaatliche Abkommen geschaffene internationale Organisationen oder von diesen eingerichtete Sonderagenturen.

2. Fachliche Leistungsfähigkeit

Der Antragsteller muss über die geeigneten beruflichen Ressourcen, Fähigkeiten und Qualifikationen für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme verfügen.

Nachweis: Der Antragsteller muss den letzten Jahrestätigkeitsbericht der Organisation und die Lebensläufe der betreffenden Mitarbeiter aller am Projekt teilnehmenden Einrichtungen vorlegen.

3. Sonstige auf Nachfrage der Kommission vorzulegende Unterlagen

Auf Nachfrage der Kommission muss der Antragsteller den externen Prüfbericht eines anerkannten Wirtschaftsprüfers vorlegen, in dem die Abschlüsse des letzten verfügbaren Geschäftsjahres bescheinigt und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers bewertet wird.

4. VERGABEKRITERIEN

Es gelangen nur Vorschläge in die nächste Phase der Bewertung (Vergabekriterien), welche den Anforderungen der Ausschuss- und Auswahlkriterien genügen. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen legt fest, wie die nachstehend aufgeführten Vergabekriterien anzuwenden sind.

1. Relevanz des Projekts für den politischen und strategischen Kontext

- a) Beitrag des Projekts zum zweiten Gesundheitsprogramm und zu seinem Jahresarbeitsplan zwecks Erfüllung von dessen Zielen und Prioritäten;
- b) strategische Bedeutung für die erwarteten Beiträge zum Stand der Erkenntnisse und Auswirkungen auf die Gesundheit;
- c) Mehrwert auf europäischer Ebene im Bereich der öffentlichen Gesundheit:

— Auswirkungen auf Zielgruppen, langfristige Folgen und mögliche Multiplikatoreffekte wie Wiederholbarkeit, Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit;

— Beitrag, Komplementarität, Synergie-Effekte und Vereinbarkeit in Bezug auf die relevante EU-Politik und andere Programme;

- d) geeignete geografische Erfassung

Der Antragsteller muss hinsichtlich der Projektziele eine geeignete geografische Reichweite des Projekts sicherstellen und die Rolle der als Partner in Frage kommenden Länder und die Bedeutung der Projektressourcen oder betreffenden Zielgruppen erläutern.

Vorschläge, die nur ein einziges förderfähiges Land oder eine Region in einem bestimmten Land betreffen, werden abgelehnt.

- e) Eignung des Projekts im sozialen, kulturellen und politischen Kontext

Der Antragsteller muss das Projekt auf die Gegebenheiten der beteiligten Länder oder einzelnen Regionen abstimmen und sicherstellen, dass die geplanten Maßnahmen mit der Kultur und den Einstellungen der Zielgruppen vereinbar sind.

2. Fachliche Qualität des Projekts

- a) Evidenzgrundlage

Der Antragsteller muss die Problemanalyse berücksichtigen und die einzelnen Faktoren und Auswirkungen sowie die Effektivität und Machbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen deutlich darlegen.

- b) Präzise Darlegung des Projektinhalts

Der Antragsteller muss Ziele und Zweck, Zielgruppen, einschließlich der relevanten geografischen Faktoren, Methoden sowie die zu erwartenden Auswirkungen und Ergebnisse deutlich beschreiben.

- c) Innovativer Charakter, fachliche Ergänzung und Vermeidung von Überschneidungen bezüglich anderer Maßnahmen auf EU-Ebene

Der Antragsteller muss deutlich darlegen, welche Fortschritte im Vergleich zum Stand der Erkenntnisse im jeweiligen Bereich das Projekt erzielen soll, und dafür sorgen, dass weder unangemessene Doppelarbeiten noch Überschneidungen, in Teilen oder im Ganzen, mit auf europäischer und internationaler Ebene bereits durchgeführten Projekten und Tätigkeiten erfolgen.

d) Bewertungsstrategie

Der Antragsteller muss Art und Angemessenheit der vorgeschlagenen Methoden und der ausgewählten Indikatoren klar erläutern.

e) Strategie zur Verbreitung der Informationen

Der Antragsteller muss deutlich veranschaulichen, dass die geplante Strategie und die vorgeschlagene Methodik angemessen sind, um die Übertragbarkeit der Ergebnisse und die Nachhaltigkeit der Verbreitung zu gewährleisten.

3. Managementqualität des Projekts und Mittelausstattung

a) Projektplanung und -organisation

Der Antragsteller muss die durchzuführenden Tätigkeiten, den Zeitplan und Etappenziele, zu erbringende Leistungen, Art und Verteilung der Aufgaben und die Risikoanalyse beschreiben.

b) Organisatorische Aspekte

Der Antragsteller muss die Verwaltungsstruktur, die Befähigung der Mitarbeiter, Zuständigkeiten, interne Kommunikation, Entscheidungsabläufe, Überwachung und Aufsicht darlegen.

c) Qualität der Partnerschaft

Der Antragsteller muss die geplanten Partnerschaften unter Nennung folgender Einzelheiten beschreiben: Umfang, Rollen und Zuständigkeiten, Beziehungen der verschiedenen Partner zueinander, Synergie und Komplementarität der verschiedenen Projektpartner und Netzstruktur.

d) Kommunikationsstrategie

Der Antragsteller muss die Kommunikationsstrategie im Hinblick auf Planung, Zielgruppen, Angemessenheit der verwendeten Kommunikationskanäle und Erkennbarkeit der Kofinanzierung durch die EU darlegen.

e) Gesamtmittelausstattung und Einzelheiten

Der Antragsteller muss dafür Sorge tragen, dass die Mittelausstattung selbst sowie ihre Aufteilung zwischen den Partnern und zwischen den spezifischen Zielen des Projekts zweckdienlich, angemessen, ausgewogen und kohärent ist. Die Mittel sollten zwischen den Partnern in einer vertretbaren Mindesthöhe aufgeteilt werden; übermäßige Aufspaltung ist dabei zu vermeiden.

f) Finanzmanagement

Der Antragsteller muss die finanzielle Abwicklung, Zuständigkeiten, Berichterstattungsverfahren und Kontrollen darlegen.

Die einzelnen Kriterienblöcke werden folgendermaßen gewichtet. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen enthält Angaben über die spezifische Gewichtung bestimmter Kriterien der einzelnen Blöcke.

1. Relevanz des Projekts für den politischen und strategischen Kontext	/40
2. Fachliche Qualität des Projekts	/30
3. Managementqualität des Projekts und Mittelausstattung	/30

Maximale Gesamtpunktzahl/100

Für alle Kriterienblöcke werden Mindestpunktzahlen festgelegt. Vorschläge, die diese Mindestpunktzahlen nicht erreichen, werden abgelehnt.

Nach der Bewertung wird in der Rangfolge der erzielten Gesamtpunktzahl ein Verzeichnis von Vorschlägen erstellt, die zur Förderung empfohlen werden. Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln wird für die am höchsten platzierten Vorschläge eine Kofinanzierung gewährt. Die übrigen für eine Kofinanzierung empfohlenen Vorschläge kommen auf eine Reserveliste.

ANHANG III

Reise- und Aufenthaltskosten

Diese Leitlinien gelten für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten

- des Personals, das vom Finanzhilfeempfänger (Haupt- und Nebenempfänger) beschäftigt wird, sowie der Sachverständigen, die vom Finanzhilfeempfänger zur Teilnahme an Arbeitsgruppen eingeladen werden;
 - soweit sie ausdrücklich in Dienstleistungsverträgen vorgesehen sind.
1. Die Aufenthaltspauschale deckt alle bei Dienstreisen anfallenden Aufenthaltskosten ab, einschließlich Kosten für Hotels, Restaurants und Verkehrsmittel vor Ort (Taxis und/oder öffentliche Verkehrsmittel). Sie wird für jeden Tag einer Dienstreise bei einer Mindestentfernung von 100 km vom normalen Dienstort gezahlt und richtet sich nach dem Land, in dem die Dienstreise durchgeführt wird. Die Tagessätze ergeben sich aus der Summe des Tagegeldes und des Höchstbetrags für Hotelkosten gemäß dem geänderten Beschluss K(2004) 1313 ⁽¹⁾.
 2. Dienstreisen außerhalb der EU 27, der Beitritts- und Bewerberländer und der EFTA-/EWR-Länder werden der Kommission zur vorherigen Genehmigung vorgelegt. Die Zustimmung ist abhängig vom Zweck der Dienstreise, von ihren Kosten und ihrer Begründung.
 3. Reisekosten sind unter folgenden Voraussetzungen erstattungsfähig:
 - die Reise erfolgt auf dem direktesten und preisgünstigsten Weg;
 - der Dienstreiseort ist mindestens 100 km vom normalen Dienstort entfernt;
 - Bahn: erste Klasse;
 - Flug: Economy, sofern nicht ein günstigerer Tarif möglich ist (z. B. Apex); zulässig sind Flugreisen nur bei Entfernungen über 800 km (Hin- und Rückflug);
 - Pkw: Erstattung auf der Grundlage der entsprechenden Bahnfahrt erster Klasse.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission vom 7. April 2004: Allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Annahme des Leitfadens für Dienstreisen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Kommission.

ANHANG IV

Kriterien für finanzielle Beteiligungen an gemeinsamen Maßnahmen im Rahmen des zweiten Gesundheitsprogramms der Gemeinschaft (2008—2013)

(Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007, Artikel 4 Absatz 3)

1. AUSSCHLUSSGRÜNDE UND ZULASSUNGSKRITERIEN

Gemeinsame Maßnahmen können mit öffentlichen Einrichtungen oder nichtstaatlichen Stellen durchgeführt werden,

- die keinen Erwerbszweck verfolgen und von Industrie, Handels- und Geschäfts- oder sonstigen konkurrierenden Interessen unabhängig sind,
- die als vorrangiges Ziel eines oder mehrere der Programmziele verfolgen,
- die von dem am zweiten Gesundheitsprogramm beteiligten Land nach einem transparenten Verfahren benannt wurden,
- die keine allgemeinen Ziele verfolgen, welche mit der Politik der Europäischen Union direkt oder indirekt im Widerspruch stehen oder mit einem unangemessenen Image verbunden sind,
- die der Kommission ausreichend Rechenschaft über ihre Mitglieder, ihre internen Bestimmungen und ihre Finanzierungsquellen abgelegt haben,
- auf die keines der Ausschlusskriterien gemäß den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung zutrifft.

2. AUSWAHLKRITERIEN

Die Auswahlkriterien ermöglichen es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers zu beurteilen und einzuschätzen, ob er in der Lage sein wird, das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchzuführen.

Der Antragsteller muss über die geeigneten beruflichen Ressourcen, Fähigkeiten und Qualifikationen für die vollständige Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme verfügen.

Der Antragsteller muss über ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Aktivität während der Dauer der Durchführung der Tätigkeiten aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann.

Jeder Antragsteller muss Folgendes vorlegen:

- einen übersichtlichen, erschöpfenden und detaillierten Plan der voraussichtlichen Ausgaben aller an dem gemeinsamen Projekt Beteiligten für die entsprechenden Tätigkeiten;
- eine Erklärung über ausreichende finanzielle Eigenmittel, um die von der Finanzhilfe der Gemeinschaft nicht abgedeckten Ausgaben bestreiten zu können, sowie über die Verpflichtung, diese Eigenmittel einzusetzen, wenn die Finanzhilfe der Gemeinschaft nicht ausreicht;
- eine Kopie der Jahresabrechnung für das letzte vor der Vorlage des Antrags abgeschlossene Geschäftsjahr (für Stellen ohne Erwerbszweck außer öffentlichen Einrichtungen).

Bei den Teilnehmern an gemeinsamen Maßnahmen muss es sich um Stellen handeln, denen die Mitgliedstaaten Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit übertragen haben, die für den im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen genannten Bereich geeignet sind.

3. VERGABEKRITERIEN

- Beitrag der Maßnahmen zum zweiten Gesundheitsprogramm und zu seinem Jahresarbeitsplan zwecks Erfüllung von dessen Zielen und Prioritäten;
- potenzieller Nutzen der Zusammenarbeit im Hinblick auf den erwarteten Beitrag zu den vorliegenden Erkenntnissen oder erhöhte Effektivität im betreffenden Bereich;
- ausreichende Zahl von beteiligten Mitgliedstaaten zur Sicherstellung einer geeigneten geografischen Erfassung des Projekts im Hinblick auf dessen Ziele, Erläuterung der Rolle der als Partner in Frage kommenden Länder und der Bedeutung der Projektressourcen oder betreffenden Zielgruppen;
- Klarheit und Qualität von Zielen, Arbeitsplan, Organisation und Beschreibung von erwarteten Ergebnissen und des Nutzens sowie der Kommunikations- und Verbreitungsstrategien.
- ausgewogene Beteiligung der vorgesehenen Akteure an den geplanten Aktivitäten.

ANHANG V

Kriterien für finanzielle Beteiligungen an der Arbeit einer nichtstaatlichen Stelle oder eines spezialisierten Netzes

(Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)

1. AUSSCHLUSSGRÜNDE UND ZULASSUNGSKRITERIEN

Finanzhilfen der Gemeinschaft können für die Arbeit nichtstaatlicher Stellen oder spezialisierter Netze (nachstehend „Organisationen“) gewährt werden,

- die keinen Erwerbszweck verfolgen und von Industrie, Handels- und Geschäfts- oder sonstigen konkurrierenden Interessen unabhängig sind,
- die Mitglieder in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten haben,
- die eine ausgewogene geografische Erfassung gewährleisten,
- die als vorrangiges Ziel eines oder mehrere der Programmziele verfolgen,
- die keine allgemeinen Ziele verfolgen, welche mit der Politik der Europäischen Union direkt oder indirekt im Widerspruch stehen oder mit einem unangemessenen Image verbunden sind,
- die der Kommission ausreichend Rechenschaft über ihre Mitglieder, ihre internen Bestimmungen und ihre Finanzierungsquellen abgelegt haben,
- auf die keines der Ausschlusskriterien gemäß den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung zutrifft.

2. AUSWAHLKRITERIEN

Die Auswahlkriterien ermöglichen es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers zu beurteilen und einzuschätzen, ob er in der Lage sein wird, das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchzuführen.

Nur Organisationen, die über ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um ihren Tätigkeiten nachzugehen, kann Finanzhilfe gewährt werden. Um dies nachzuweisen, müssen sie folgende Auflagen erfüllen:

- dem Antrag ist eine Kopie der Bilanz der Organisation für das letzte vor Einreichung des Antrags abgeschlossene Geschäftsjahr beizufügen. Wird der Finanzhilfeantrag von einer neu gegründeten europäischen Organisation gestellt, muss der Antragsteller Kopien der Bilanzen (d. h. Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung) der Mitglieder der neuen Organisation für das letzte vor Einreichung des Antrags abgeschlossene Geschäftsjahr vorlegen;
- es ist eine vorläufige — ausgeglichene — Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Organisation vorzulegen;
- beizufügen ist ein externer Auditbericht eines anerkannten Wirtschaftsprüfers, wenn mehr als 100 000 EUR als Finanzhilfe zu den Betriebskosten beantragt werden. In diesem Bericht müssen die Abschlüsse für das letzte Geschäftsjahr für richtig bescheinigt sein, und er muss eine Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Organisation des Antragstellers enthalten.

Eine Finanzhilfe kann nur Organisationen gewährt werden, die angemessene Ressourcen sowie Fachkompetenzen und einschlägige Erfahrung nachweisen können. Dazu sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- der jüngste jährliche Tätigkeitsbericht der Organisation bzw. im Falle einer neu gegründeten Organisation, ein Lebenslauf für jedes Mitglied der Geschäftsführung und anderer Mitarbeiter sowie die jährlichen Tätigkeitsberichte jeder Mitgliedsorganisation dieser neuen Organisation;
- gegebenenfalls Angaben über eine Beteiligung an von der Europäischen Kommission finanzierten Maßnahmen, Finanzhilfevereinbarungen, Verträge mit Dienststellen der Kommission, anderen internationalen Organisationen oder mit Regierungsstellen der Mitgliedstaaten.

3. VERGABEKRITERIEN

Anhand der Vergabekriterien können Arbeitsprogramme ausgewählt werden, die der Kommission die Berücksichtigung ihrer Ziele und Prioritäten gewährleisten und eine angemessene Verbreitung und Kommunikation, einschließlich der Erkennbarkeit der Gemeinschaftsfinanzierung, garantieren.

Zu diesem Zweck muss das zur Beantragung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgelegte Jahresarbeitsprogramm:

- hinsichtlich des Arbeitsplans für 2008 mit den Zielen des zweiten Gesundheitsprogramms der Gemeinschaft übereinstimmen;
- hinsichtlich der Prioritäten des Arbeitsplans für 2008 die Tätigkeiten der Organisation beschreiben;
- ordnungsgemäße Ressourcenverwaltung, Aufgabenverteilung unter den Beteiligten, Projektkoordinierung, rechtzeitige Erledigung der Aufgaben nach dem vorgesehenen Zeitplan und die allgemeine Bekanntheit sowohl der Organisation als auch ihrer Tätigkeiten gewährleisten.

Das Arbeitsprogramm muss klar strukturiert, realistisch und ausführlich sein, insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte:

- klar abgesteckte, auf die erhofften Ergebnisse abgestimmte Projektziele;
- Beschreibung der geplanten Tätigkeiten, Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Zeitpläne, einschließlich der Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen.

Das Arbeitsprogramm muss ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen, d. h. die Mittelausstattung muss den geplanten Maßnahmen entsprechen.

Das Arbeitsprogramm muss Evaluierungsmechanismen umfassen und Angaben zu den vorgesehenen Ergebnisindikatoren enthalten, anhand derer beurteilt werden kann, ob die Ziele des Arbeitsprogramms erreicht wurden.

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

BESCHLUSS EUSEC/1/2008 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 12. Februar 2008

betreffend die Ernennung des Leiters der Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo)

(2008/171/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2007/406/GASP des Rates vom 12. Juni 2007 betreffend die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Gemeinsamen Aktion 2007/406/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, zu einem späteren Zeitpunkt über die Ernennung des Missionsleiters zu entscheiden.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Gemeinsamen Aktion 2007/406/GASP war Pierre Michel JOANA zum Leiter der Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo ernannt worden.
- (3) Am 19. Dezember 2007 ist Pierre Michel JOANA als Leiter der Mission zurückgetreten.

- (4) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat die Ernennung von Michel SIDO zum neuen Leiter der Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo vorgeschlagen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Michel SIDO wird zum Leiter der Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am 1. März 2008 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2008.

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees*

Die Vorsitzende

M. IPAVIC

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 13.6.2007, S. 52.

BESCHLUSS CHAD/1/2008 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**vom 13. Februar 2008****über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten zur militärischen Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik**

(2008/172/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2007/677/GASP des Rates vom 15. Oktober 2007 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik ⁽¹⁾ (Operation EUFOR Tschad/RCA), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Ersuchen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und im Auftrag des Militärausschusses der Europäischen Union (EUMC) haben der EU Operation Commander und der EU Force Commander am 9., 14. und 21. November 2007, 19. Dezember 2007 und 11. Januar 2008 die Truppengestaltungskonferenzen durchgeführt.
- (2) Aufgrund der Empfehlungen des EU Operation Commanders und des EUMC zu einem Beitrag Albaniens sollte der Beitrag Albaniens angenommen werden.
- (3) Gemäß Artikel 6 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausar-

beitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Europäischen Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Beiträge von Drittstaaten**

Im Anschluss an die Truppengestaltungskonferenzen wird der Beitrag Albaniens zu der militärischen Operation der EU in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik angenommen.

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Februar 2008.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees**Die Vorsitzende*

M. IPAVIC

⁽¹⁾ ABl. L 279 vom 23.10.2007, S. 21.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 101/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

(Amtsblatt der Europäischen Union L 31 vom 5. Februar 2008)

Seite 23, im Anhang, Nummer 5:

anstatt:

a) Nummer ,13. BELGIEN — LUXEMBURG' erhält folgende Fassung:

,13. BELGIEN — LUXEMBURG

...“

muss es heißen:

a) Nummer ,14. BELGIEN — LUXEMBURG' erhält folgende Fassung:

,14. BELGIEN — LUXEMBURG

...“
